



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 5. Februar 1962

Nr. 5

**INHALT:**

**Seite**

**Seite**

<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		Öffentlicher Dienst i. S. der §§ 126 HBG, 158 BBG und des § 16 HBesG bzw. BBesG	116
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	105	Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 13. Mai 1961; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —	116
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961	117
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Februar 1962	105	<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden, Schützenhofstr. 4	106	Anschrift des Amtsgerichts Wolfhagen — Zweigstelle Naumburg —	121
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt	106	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Anderung der Richtlinien für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen	106	Verlust eines Dienstausweises	122
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Wöllstadt im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt	106	Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Büdingen	122
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kleingladenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden	106	Bundesstraße 49 in Obertiefenbach, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden; hier: Einziehung einer Teilstrecke	122
Bundesbaugesetz; hier: Änderung von Bauleitplänen des Hessischen Aufbaugesetzes	106	Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55 c der Gewerbeordnung	122
Gütesicherung von Betonzeugnissen	107	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Beschuld über die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorgenehmigungsbescheides für die Großbenzinabscheider „System Buderus“	107	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	137
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	107	Einziehung von Seren und Impfstoffen	141
Technische Baubestimmungen	109	<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		KASSEL	
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1962 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 15. 12. 1961 (GVBl. 1961 S. 189)	112	Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstausweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen	143
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1962 zum Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)	114	<b>WIESBADEN</b>	
Ermäßigung der Lohnsteuer und Einkommensteuer um 20 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die nach dem 12. August 1961 zur Arbeitsaufnahme nach Berlin (West) kommen	115	Beschluß über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Krankenhaus Eppstein“	143
§ 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)	115	Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes „Krankenhaus Eppstein“	143
Muster eines Arbeitsvertrages für Arbeiter des Landes	116	Wohnplatznamen	143
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961	116	Wohnplatznamen	143
		Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für die Stadt Frankfurt (Main)	143
		<b>Buchbesprechungen</b>	144
		Öffentlicher Anzeiger	145

107

### Der Hessische Ministerpräsident

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Mai 1961 spreche ich Herrn Hans Schilling in Rüsselsheim am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 11. 1961

Der Hessische Ministerpräsident  
— II/6 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Mai 1961 spreche ich Herrn Polizeimeister Kurt Weidner in Nauheim (Landkreis Groß-Gerau) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 11. 1961

Der Hessische Ministerpräsident  
— II/6 — 14 c

StAnz. 5/1962 S. 105

108

### Der Hessische Minister des Innern

**Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Februar 1962**

Das Schwerpunktprogramm befaßt sich im Monat Februar 1962 mit dem Thema

„Alkoholmißbrauch“.

Im Februar erreicht die Faschingszeit ihren Höhepunkt. In diesem Monat ist die Gefahr von Verkehrsunfällen, die Kraftfahrzeugführer unter dem Einfluß von Alkohol verursachen, besonders groß.

In Hessen wurden 1960 bei 1080 Verkehrsunfällen 1180 Personen getötet.

Bei 21,6% dieser Unfälle mit Toten standen Kraftfahrer bedauerlicherweise unter Alkoholeinwirkung.

In vielen Fällen lag der von den Untersuchungsstellen festgestellte Alkoholgehalt des Blutes noch unter 1,5‰. Die Fahrer glaubten aber, trotz des genossenen Alkohols noch fahrtüchtig zu sein. Sie hatten nicht bedacht, daß auch schon bei mäßigem Alkoholgenuß eine Beeinträchtigung der Fahr-

sicherheit eintritt. Während bei größerem Alkoholgenuß die Reaktionszeit verlängert und Gleichgewichtsempfinden und Sinnesorgane gestört sind, erzeugen schon wenige Glas Bier oder Wein ein übersteigertes Selbstvertrauen, welches dazu führt, Verkehrssituationen nicht mehr kritisch zu beurteilen, sondern mit weniger Sorgfalt zu fahren. So kommt es, daß gerade in diesem Vorstadium viele Kraftfahrer Unfälle verschulden, obwohl sie noch keineswegs als angetrunken zu bezeichnen sind.

Die Polizei wird bei Faschings- oder sonstigen Veranstaltungen durch vermehrte Streifen und Kontrollen Vorsorge treffen, daß Kraftfahrzeuge nicht von Personen gesteuert werden, die unter Alkoholeinwirkung stehen.

Vor dem Besuch von Veranstaltungen dieser Art sollte man daher ernsthaft überlegen, ob man nicht besser sein Fahrzeug zu Hause läßt. Die Kosten für eine Taxe stehen in keinem Verhältnis zu den Schäden, die durch das Fahren unter Alkoholeinwirkung eintreten können. Denn auch der beste Vorsatz, nüchtern zu bleiben, wird im Kreise einer fröhlich feiernden und zechenden Gesellschaft oft allzu leicht vergessen. Wer nach einer durchfeierten Nacht nur kurz ruht und sich anschließend wieder ans Steuer setzt, ist unausgeschlafen und nur beschränkt fahrtüchtig. Gefährlich ist es auch, am nächsten Tag wieder Alkohol zu trinken, weil dieser schon nach geringen Mengen mit dem noch vorhandenen Restalkohol vom Vortag zu erheblichen Leistungsverminderungen führt.

Wer als Kraftfahrer unter Alkoholeinfluß einen Unfall verschuldet hat, kann seines Versicherungsschutzes verlustig gehen.

Der verantwortungsbewußte Verkehrsteilnehmer

vermeidet es daher, nach dem Genuß von — auch nur kleinen Mengen — Alkohol ein Kraftfahrzeug zu führen, verzichtet daher besser beim Besuch von Faschings- oder sonstigen Veranstaltungen von vornherein auf die Mitnahme seines Fahrzeugs

und bewahrt andere Kraftfahrer davor, sich ans Steuer zu setzen, wenn sie Alkohol getrunken haben.

Wiesbaden, 18. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
III k 3 — 66 k 28.11

StAnz. 5/1962 S. 105

**109**

#### Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4.

Ich habe dem Hessischen Jugendring, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I Seite 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit

vom 8. bis 14. März 1962

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.  
Wiesbaden, 23. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
II d 4 — 21 f 04 — J 2/62 — 9

StAnz. 5/1962 S. 106

**110**

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirks Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In gespaltenem Schild rechts in Rot ein goldener blaubekrönter und -bezungter Löwe, links in Silber und Blau geschachtet.“

Wiesbaden, 17. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 18/62

StAnz. 5/1962 S. 106

**111**

#### Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der Fassung vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 189) werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die Richtlinien für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 17. März 1961 (StAnz. Seite 386) wie folgt geändert:

Ziff. 2 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Darmstadt 122, Kassel 106, Wiesbaden 183“

Ziff. 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„In den Regierungsbezirken dürfen jedoch insgesamt höchstens als notwendig anerkannt werden:

Für den Reg.-Bez. Darmstadt	1320 Stellen (1108 + 122)
für den Reg.-Bez. Kassel	893 Stellen (787 + 106)
für den Reg.-Bez. Wiesbaden	3037 Stellen (2854 + 183)
	5160 Stellen (4749 + 411).“

Wiesbaden, 15. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 21 e — 8/61

StAnz. 5/1962 S. 106

**112**

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Wöllstadt im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Nieder-Wöllstadt im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In schräglinks geteiltem Schild vorne in Gold eine schwarze Rose mit rotem Butzen, hinten in Blau ein goldenes Hufeisen.“

Wiesbaden, 17. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 07 — 18/62

StAnz. 5/1962 S. 106

**113**

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kleingladenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Kleingladenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Rot eine goldene Linde belegt mit einer aufliegenden silbernen Friedenstaube im schwarzen Kreisfeld.“

Wiesbaden, 19. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 8/62

StAnz. 5/1962 S. 106

**114**

#### Bundesbaugesetz

hier: Änderung von Bauleitplänen des Hessischen Aufbaugesetzes.

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 6. 1961 — VII h.V d — 61a 02/07 — 6/61 (StAnz. S. 745).

Bei der Prüfung von Änderungsplänen zu Bauleitplänen, die noch nach den Vorschriften des Hessischen Aufbaugesetzes rechtswirksam geworden sind und nach § 173 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten DVO zum BBauG bzw. nach § 173 Abs. 3 BBauG weitergelteten, hat sich gezeigt, daß teilweise noch Unklarheiten bestehen.

In meinem o. a. Erlaß vom 28. 6. 1961 habe ich darauf hingewiesen, daß Änderungen weitergeltender Pläne nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes erfolgen müssen. Das bedeutet, daß solche Änderungen nur in der Form des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BBauG oder in der Form

des Bebauungsplanes gemäß §§ 8 ff. erfolgen können, weil das Bundesbaugesetz nur diese beiden Planarten kennt.

Beim Flächennutzungsplan sind die Unterschiede zwischen den Darstellungen nach altem und neuem Recht nicht allzu weitgehend. Man wird deshalb in vielen Fällen bei Änderungen die Darstellung der früheren Pläne beibehalten können, wie es in den mir bekannten Fällen auch geschehen ist. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, müssen sie jedoch durch die Darstellungen ergänzt werden, die früher im Generalbebauungsplan enthalten waren und Bestandteile des Flächennutzungsplanes nach neuem Recht sind.

Generalbebauungspläne und Baugebietspläne können als solche nicht geändert werden. Soweit sie als Bebauungsplan nach neuem Recht weitergelten, können sie nur in Form von Bebauungsplänen geändert werden, die parzellenscharfe Darstellungen im Maßstab 1 : 500, 1 : 1000 oder höchstens 1 : 2000 erfordern.

Bebauungspläne und Fluchtlinienpläne nach dem Hessischen Aufbaugesetz sollten stets durch Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz ersetzt werden, da sie nur kleinere Flächen umfassen. Teilweise Änderungen würden zu Unklarheiten führen, die sich im Baugenehmigungsverfahren erschwerend auswirken können.

Der Geltungsbereich aller Änderungen muß scharf und eindeutig abgegrenzt sein, so daß er in den alten Plänen genau eingetragen werden kann, sobald die Änderungen genehmigt sind. Bei der Genehmigung ist die Eintragung der Änderung in die alten Pläne zur Auflage zu machen. Vor der Genehmigung sollten hingegen solche Eintragungen mit Rücksicht auf eventuelle Beanstandungen nicht erfolgen.

Wiesbaden, 11. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
VII f/VII h — 61a 02/07 — 20/62  
*St.Anz. 5/1962 S. 106*

**115**

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt (Main)

**Gütesicherung von Betonerzeugnissen**

Bezug : Erlaß vom 10. 5. 1961 — Vb — 64 b 14 — 1/61 (St.Anz. S. 672).

Die Firma P. J. Kemmerer, Baustoff-Großvertrieb, Hanau-Mainhafen, wird von der Amtlichen Baustoffprüfstelle der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Main) entsprechend meinem Erlaß vom 10. 5. 1958 Ziff. 2.12 (St.Anz. S. Nr. 730) überwacht. Abschnitt b) ist daher wie nachstehend zu ergänzen:

Lfd. Nr.	Herstellerbetrieb	Erzeugnisse
8	P. J. Kemmerer, Baustoff-Großvertrieb Hanau-Mainhafen	Hohlblocksteine Hbl 25 nach DIN 18151

Wiesbaden, 10. 1. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
Vb — 64 b 14 — 1/62  
*St.Anz. 5/1962 S. 107*

**116**

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorgelegungsbescheides für die Großbenzinabscheider „System Buderus“ (Zeichnungen Bz 1103 und Bz 1104)**

Hiermit wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Geltungsdauer des Vorgelegungsbescheides vom 1. November 1956 Va/2 — 64 a 28/37 — 1/56 für die Großbenzinabscheider „System Buderus“ (Zeichnungen Bz 1103 und Bz 1104) bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem vorgeannten Vorgelegungsbescheid vom 1. November 1956. Er darf nur zusammen mit diesem den Bauaufsichtsbehörden

den vorgelegt, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wird der Vorgelegungsbescheid vom 1. November 1956 eingeschränkt oder zurückgezogen, so gilt dies auch für diesen Bescheid.

Wiesbaden, 15. 12. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
Vb — 64 b 08/35 — 9/61  
*St.Anz. 5/1962 S. 107*

**117**

**Zulassung neuer Feuerlöschgeräte**

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) werden nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel neu zugelassen:

Hersteller Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für Brandklasse:
<b>Mit Wirkung vom 24. Juli 1961:</b>			
Fa. Sicali Löschgeräte GmbH, Effensen b. Köln Rhondorferstr. 32—38	„Sicali“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: Siclop 6 SM, Bauart: PG 6 H	P 1 — 7/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	„Sicali“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: Siclop 12 SM, Bauart: PG 12 H	P 1 — 8/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Fa. Döka-Feuerlösch-Apparatebau Ferd. Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	„Döka“-Pulverlöcher DIN trocken 6, Type: P 6 SG, Bauart: PG 6 H	P 1 — 46/59	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Fa. Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstraße 96—100	„Vulkan“-Pulverlöcher, DIN Trocken 6, Type: PG 6 H, Bauart: PG 6 H	P 1 — 23/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	„Vulkan“-Pulverlöcher, DIN Trocken 12, Type: PG 12 H, Bauart: PG 12 H	P 1 — 24/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	„Vulkan“-Pulverlöcher, DIN Trocken 6, Type: P 6 H, Bauart: P 6 H	P 1 — 25/60	B, C, E
	„Vulkan“-Pulverlöcher, DIN Trocken 12, Type: P 12 H, Bauart: P 12 H	P 1 — 26/60	B, C, E
<b>Mit Wirkung vom 12. September 1961</b>			
Fa. Josef Egetemeyer, Nürnberg, Schließfach 13	„Löschfix“-Pulverlöcher, DIN Trocken 6, Type: PG 6s, Bauart: PG 6 H	P 1 — 30/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	„Löschfix“-Pulverlöcher, DIN Trocken 12, Type: PG 12s, Bauart: PG 12 H	P 1 — 31/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	„Löschfix“-Pkw-Pulverlöcher, Type: PG 0,8 S, Bauart: PG 0,8 L	P 2 — 11/60	A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
<b>Mit Wirkung vom 25. Dezember 1961</b>			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG, Dortmund, Münsterstr. 231	„CEAG“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell, Type: P 250, Bauart: P 250 H	P 3 — 4/61	B, C, E



118

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

**Technische Baubestimmungen**

- Bezug: 1. Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1940 (RABL. 1941 I S. 16)
- 2. Erlaß v. 26. 11. 1959 — Vb/1—64a28—1/59 (StAnz. S. 1416)
- 3. § 29 der Hessischen Bauordnung

Nachstehend wird ein neues Verzeichnis (abgeschlossen am 30. Nov. 1961) der von mir für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen veröffentlicht. Das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 veröffentlichte Verzeichnis ist hiermit überholt.

Nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom Deutschen Normenausschuß erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

Wiesbaden, 15. 12. 1961

**Der Hessische Minister des Innern**  
Vb — 64 a 28 — 1/61  
StAnz. 5/1962 S. 109

**Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen**

(Stand: 30. Nov. 1961)

RABL. = Reichsarbeitsblatt

ZdB. = Zentralblatt der Bauverwaltung

StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse		
				Datum	RABL.	ZdB
1	2	3	4	5	6	7

**I. Lastannahmen**

1	1055	Juni 1940	Lastannahmen für Bauten — Bau- und Lagerstoffe	5. 6. 1940	S. I 316	S. 456	—
	Bl. 1	1940	Bodenarten, Schüttgüter	11. 6. 1955	—	—	S. 724
2	Bl. 2	Aug. 1943	dgl. — Eigengewichte von Bauteilen	18. 8. 1943	S. I 449	S. 315	—
3	Bl. 3	Febr. 1951	dgl. — Verkehrslasten	10. 3. 1951	—	—	S. 159
3a	Bl. 3		dgl. — Verkehrslasten (Anpralllasten)	3. 1. 1958	—	—	S. 186
3b	Bl. 3		dgl. — Verkehrslasten (Treppen)	14. 10. 1959	—	—	S. 1219
4	Bl. 4	Juni 1938	dgl. — Verkehrslasten (Windlast)	18. 6. 1938	S. I 220	S. 913	—
5	Beibl. 1941	Febr. 1941	dgl. — Erläuterungen	12. 12. 1939	S. I 605	S. 40	—
6	Bl. 5	Dez. 1936	dgl. — Verkehrslasten (Schneelast)	6. 12. 1940	S. I 16	S. 314	—
7	—	Mai 1938	Tribünenbauten — Belastungsannahme und bauaufsichtliche Genehmigung	20. 5. 1938	—	S. 598	—
8	1072	Juni 1952	Straßen- und Wegbrücken	16. 6. 1952	—	—	S. 561
9	4024	Jan. 1955	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen)	2. 3. 1955	—	—	S. 375

**II. Baustoffe**

**a) Mauersteine**

1	105	März 1957	Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel	21. 8. 1957	—	—	S. 936
---	-----	-----------	--	-------------	---	---	--------

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			
				Datum	RABL.	ZdB	StAnz.
1	2	3	4	5	6	7	
2	106	Mai 1955	Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine	11. 6. 1955	—	—	S. 724
3	398	Dez. 1953	Hüttensteine (Mauersteine)	10. 2. 1954	—	—	S. 256
4	1057	April 1959	Freistehende Schornsteine, Mauersteine und Mauerziegel	17. 1. 1961	—	—	S. 223
5	18151	Sept. 1952*	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	26. 9. 1960	—	—	S. 1269
6	18152	Sept. 1952*	Vollsteine aus Leichtbeton	27. 6. 1960	—	—	S. 859
			Ergänzung	5. 12. 1955	—	—	S. 1283
			<b>b) Deckensteine</b>				
1	4158	April 1943	Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
2	4159	Mai 1943	Lochziegel für Stahlsteindecken	9. 8. 1943	S. I 448	S. 301	—
3	4160	Mai 1943	Lochziegel für Stahlbetonrippendecken	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
			<b>c) Bindemittel</b>				
1	1060	Juli 1955	Baukalk	6. 9. 1955	—	—	S. 978
2	1164	Dez. 1958	Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement	18. 4. 1959	—	—	S. 571
3	—	—	Dauernde Überwachung der Zementwerke	30. 11. 1942	S. I 543	S. 585	—
4	1167	Juli 1959	Traßzement	13. 11. 1959	—	—	S. 1415
5	1169	Juni 1947	Lehmmörtel für Mauerwerk und Putz	—	—	—	—
6	4207	Febr. 1943	Mischbinder	4. 3. 1943	S. I 188	S. 168	—
7	4208	Aug. 1959	Anhydritbinder	7. 3. 1960	—	—	S. 440
8	4210	Juli 1959	Sulfathüttenzement	13. 11. 1959	—	—	S. 1415
9	51043	Juli 1931	Traß; Begriff, Eigenschaften (früher DVM 1043 Bl. 1)	6. 12. 1940	S. I 16	S. 314	—
10	Bl. 2	Juli 1931	dgl.; Prüfverfahren	6. 12. 1940	S. I 16	S. 314	—
11	Bl. 3	Juli 1931	dgl.; Traßnormen-kalkpulver, Normensand, Prüfgeräte	6. 12. 1940	S. I 16	S. 314	—
12	51044	März 1934	dgl.; Chemische Untersuchung (früher DVM 1044)	6. 12. 1940	S. I 16	S. 314	—
			<b>d) Betonzuschlagstoffe</b>				
1	4226	Juli 1947	Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen; vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
2	—	Nov. 1931	Verwendung von Hochofenschlacke als Zuschlagstoff für Stahlbeton	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
3	—	Sept. 1943	Richtlinien für die Lieferung von Hüttenbims	24. 9. 1943	S. I 492	S. 13	—
4	—	—	Verwendung von werkgemischtem Betonkiesand	23. 8. 1961	—	—	S. 1170
			<b>e) Holz</b>				
1	1101	Jan. 1952*	Holzwohle-Leichtbauplatten; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	7. 7. 1960	—	—	S. 929
2	1102	Febr. 1957	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung	3. 7. 1957	—	—	S. 688
3	4074	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	—	—	S. 571
4	4074	Dez. 1958	Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	—	—	S. 571
			<b>f) Neue Baustoffe und Bauarten</b>				
1	4110	Juli 1938	Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen	12. 7. 1938	S. I 427	S. 879	—
			Änderung	20. 4. 1943	S. I 274	—	—

Lfd. Nr. (Bl.)	DIN	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			Lfd. Nr. (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse					
				Datum	RABl.	ZdB				StAnz.	Datum	RABl.	ZdB	StAnz.	
1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7		
<b>III. Berechnungsgrundlagen</b>															
a) Grundbau															
1	1054	Juni 1953	Gründungen; zulässige Beanspruchung des Baugrundes, Richtlinien dgl.; Erläuterungen der Richtlinien	2. 10. 1953	—	—	S. 975	6	4030	Sept. 1954	Beton in betonschädlichen Wässern und Böden, Richtl. f. d. Ausführung	14. 10. 1954	—	—	S. 1060
2	1054	Beibl. Okt. 1953	Baugrund; Setzungsberechnungen bei lot-rechter, mittlerer Belastung, Richtlinien	11. 11. 1953	—	—	S. 1101	7	4163	Febr. 1951	Ziegelsplittbeton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung	10. 3. 1951	—	—	S. 159
3	4019	Juni 1958	Baugrund; Setzungsberechnungen bei lot-rechter, mittlerer Belastung, Richtlinien	31. 10. 1958	—	—	S. 1430	8	4164	Okt. 1951	Gas- u. Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung	18. 10. 1951	—	—	S. 708
4	4014	Dez. 1960	Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung, Richtlinien	14. 6. 1961	—	—	S. 744	9	4223	Juli 1958	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1219
5	4019	Bl. 2 Febr. 1961	Baugrund, Setzungsberechnungen bei schräg- und bei außermittig wirkender Belastung (Verkantung) Richtlinien	28. 8. 1961	—	—	S. 1172	10	4225	Juli 1960	Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung und Anwendung	14. 2. 1961	—	—	S. 354
b) Mauerwerksbau															
1	1053	Dez. 1952	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	22. 4. 1953	—	—	S. 468	11	4227	Okt. 1953	Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	18. 3. 1958	—	—	S. 447
			Ergänzung Hausschornsteine	7. 9. 1953	—	—	S. 868				Ergänzung	6. 4. 1959	—	—	S. 490
			Ergänzung (betr. Bindemittel)	11. 6. 1955	—	—	S. 724			Juli 1957	Vorläufige Richtlinien für das Auspressen von Spanngliedern mit Zementmörte	20. 10. 1958	—	—	S. 1431
2			Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen	7. 2. 1956	—	—	S. 165				Fassung Juli 1957	12. 10. 1938	S. I 371	—	S. 1377
			Zweischalige Haustrennwände	12. 5. 1956	—	—	S. 542	12	4028	Okt. 1938	Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohlziele	12. 10. 1938	S. I 371	—	—
3	1056	Bl. 1 April 1959	Freistehende Schornsteine, Grundlagen für Berechnung und Ausführung	17. 1. 1961	—	—	S. 223	13	4229	Juli 1950	Tragwerke aus Glasstahlbeton, Grundsätze für die Ausführung	—	—	—	—
4	1056	Bl. 2 April 1959	Freistehende Schornsteine, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe u. Bauteile	17. 1. 1961	—	—	S. 223	14	4230	Juni 1944	Rohrbrücken aus Stahlbeton, zweigeschossig, Abmessungen und Lastannahmen	—	—	—	—
5	4106	Mai 1953	Wanddicken für Wohnungsbauten	23. 6. 1953	—	—	S. 616	15	4231	Juli 1949	Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten, Richtlinien für Ausführung und Berechnung	20. 10. 1949	—	—	S. 463
6	18951	Jan. 1951	Lehmbauten, Vorschriften für die Ausführung (Lehmbauordnung)	13. 3. 1951	—	—	—	16	4232	Okt. 1955	Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung	2. 11. 1955	—	—	S. 1226
7	—	Jan. 1944	Nachprüfung der Standsicherheit von Ruinen	21. 4. 1944	S. I 50	—	—	17	4233	Dez. 1953	Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton-Fertigbalken mit Füllkörpern, F-Decke	26. 2. 1954	—	—	S. 307
c) Beton- und Stahlbetonbau															
Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton															
1	1045	Nov. 1959	Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton	21. 2. 1961	—	—	S. 355	18	4234	Jan. 1953	Stahlbeton-Maste, Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung	2. 8. 1957	—	—	S. 827
			Änderung (Pilzdecken — § 26)	27. 11. 1957	—	—	S. 4/1958				Kreuzausgabe	8. 4. 1953	—	—	S. 428
			Änderung (Bolzenwerkzeuge)	30. 4. 1958	—	—	S. 579	19	4239	Sept. 1956	Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	31. 10. 1957	—	—	S. 1235
			Ergänzung (Verwendung von Spannstahl)	7. 3. 1960	—	—	S. 933				Tragende Wände aus Beton- u. Stahlbeton im Hochbau, Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung	24. 5. 1955	—	—	S. 615
			Ergänzung (Beschränkung der Durchbiegung)	2. 11. 1960	—	—	S. 1436	20			Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1218
2	1046	1943	Bestimmungen für die Ausführung von Stahlsteindecken	9. 8. 1943	S. I 448	—	S. 301	21	4165	Febr. 1959	Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1218
3	1047	1943	Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton	2. 8. 1957	—	—	S. 827	22	4166	Febr. 1959	Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1218
3a			„Transportbeton“	3. 4. 1944	S. I 157	—	S. 89				Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	14. 10. 1959	—	—	S. 1415
4	1048	1943	Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton u. Stahlbeton	2. 8. 1957	—	—	S. 827	1	120	Nov. 1936	Ergänzung	9. 11. 1943	S. I 562	—	—
5	1075	April 1955	Massive Brücken, Berechnungsgrundlagen	5. 7. 1955	—	—	S. 794				Änderung	13. 11. 1959	—	—	S. 1415

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse		
				Datum	RABl.	ZdB					StAnz.	Datum	RABl.
1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
2	120 Bl. 2	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauten von Kranen und Kranbahnen, Grundsätze für die bauliche Durchbildung (einschl. Erläuterung gem. Beibl.)	28. 5. 1942	S. I 279	S. 331 —	4	1074	Aug. 1941	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	18. 10. 1941	S. I 485	S. 782 —
3	1050	Dez. 1957	Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung (Abschn. 1—7.5)	18. 7. 1958	—	— S. 954	1	4112	Mai 1938	Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten	28. 8. 1938	S. I 202	S. 749 —
4	1050 Bl. 2	Juni 1947	Altstahl im Hochbau, Richtlinien für Aufarbeitung und Verwendung	—	—	—				Änderung	29. 4. 1940	S. I 207	S. 384 —
5	1051	Febr. 1937	Berechnungsgrundlagen für Grauguß im Hochbau	6. 12. 1940	—	—					13. 11. 1959	—	1960 S. 4
6	1073	Jan. 1941	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken (Anhang ersetzt durch DIN 4114)	29. 7. 1941	S. I 474	S. 647 —							
7	1078 Bl. 1	Sept. 1955	Verbundträger-Straßenbrücken, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	12. 10. 1955	—	— S. 1119	2	4102 Bl. 2	Nov. 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Begriffe	11. 3. 1955	—	— S. 311
8	1079	Nov. 1938	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 —				Ergänzung	11. 6. 1955	—	— S. 724
9	4100	Dez. 1956	Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung	18. 7. 1958	—	— S. 956				Ergänzung	28. 4. 1960	—	— S. 646
10	4101	Juli 1937	Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 —	3	4102 Bl. 3	Nov. 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Brandversuche	8. 10. 1940	S. I 524	S. 751 —
11	4111 Bl. 1	Nov. 1943	Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen; stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Berechnungsgrundlagen	4. 11. 1943	S. I 562	1944 S. 22 —	4	4108	Mai 1960	Wärmeschutz im Hochbau	8. 3. 1961	—	— S. 418
12	4114 Bl. 1	Juli 1952	Stahlbau-Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen	21. 7. 1952	—	— S. 603	5	4109 Beibl.	Entw. März 1952	Schallschutz im Hochbau	26. 6. 1952	—	— S. 561
			Ergänzung	13. 11. 1959	—	— S. 1416	6	4117	Nov. 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	13. 11. 1959	—	— 1960 S. 226 S. 839
			Ergänzung	18. 4. 1959	—	— S. 570	7	18165	Aug. 1957	Faserdämmstoffe für den Hochbau; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung dgl. Gütesicherung	26. 10. 1957	—	— S. 1234
13	4115	Aug. 1950	Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau	14. 2. 1961	—	— S. 354	8	Vornorm 52211	Sept. 1953	Bauakustische Prüfungen; Schalldämmzahl und Normtrittschallpegel, einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen	15. 10. 1958	—	— S. 1362
			Ergänzung	28. 8. 1950	—	— S. 369				Ergänzung	9. 3. 1954	—	— S. 307
14	4118	Sept. 1960	Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen	7. 6. 1961	—	— S. 722				Ergänzung	13. 11. 1959	—	— 1960 S. 226
15	4129	Febr. 1948	Trag- und Abspannseile von Kranen	—	—	—	9	68800	Sept. 1956	Holzschutz im Hochbau	18. 11. 1957	—	— S. 1235
16	—	Fassung Nov. 1956	Vorläufige Richtlinien für die Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen (HV-Verbindungen)	18. 7. 1958	—	— S. 954	10	4031	Nov. 1959	Wasserdruckhaltende bituminöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	17. 1. 1961	—	— S. 224
17	17100	Okt. 1957	Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften	18. 7. 1958	—	— S. 1018							
18	8560 Bl. 1	Jan. 1959	Prüfung von Handschweißern für das Schweißen von Stahl	2. 11. 1960	—	— S. 1435							
			e) Holzbau	—	—	—							
1	104 Bl. 1	Jan. 1952	Holzbalkendecken; Balken auf 2 Stützen, Berechnung	29. 5. 1952	—	— S. 487	1	TVR Gas	1950	Technische Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken	15. 6. 1951	—	— S. 375
2	104 Bl. 2	März 1954	Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf 3 Stützen	20. 5. 1954	—	— S. 587	2	VDE 0210 2.58	Febr. 1958	Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen	29. 12. 1960	—	— S. 98 1961
3	1052	Okt. 1947	Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung	—	—	—				Ergänzung *	29. 2. 1960	—	— S. 440
				—	—	—	3	277	Nov. 1950*	Hochbauten umbauter Raum	3. 2. 1961	—	— S. 278

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse			Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse				
				Datum	RABl.	ZdB					StAnz.	Datum	RABl.	ZdB	StAnz.
1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7		
4	1986 Bl. 1	Sept. 1953	Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb	29. 11. 1957	—	—	S. 1268	18	4261	Okt. 1954	Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb	20. 11. 1954	—	—	1955 S. 50
5	1986 Bl. 2	Sept. 1953	Grundstücksentwässerungsanlagen; technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb, Ermittlung der Rohrdurchmesser	17. 1. 1956	—	—	S. 101	19	4755	Jan. 1959	Ölfeuerungen in Heizungsanlagen	2. 2. 1960	—	—	S. 362
6	1999 Bl. 1	Nov. 1959	Benzinabscheider, Baugrundsätze	7. 3. 1960	—	—	S. 440	20	6608	Mai 1959	Geschweißte Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	17. 8. 1959	—	—	S. 1004
7	1999 Bl. 2	Sept. 1958	Benzinabscheider, Richtlinien für Größe, Einbau und Betrieb	19. 5. 1959	—	—	S. 621	21	11535 Bl. 1	Mai 1958	Gewächshäuser, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	15. 8. 1958	—	—	S. 1050
8	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruck-Gasbehälter (Unterschnitte 1.1, 1.3 und 2.2, und Abschnitt 3 und 4)	13. 8. 1958	—	—	S. 1050	22	18017 Bl. 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen	27. 10. 1960	—	—	S. 1378
9	4040	Jan. 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957	—	—	S. 1244	23	18081 Bl. 1	Okt. 1953	Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür) einflügelig	21. 12. 1953	—	—	S. 101 1954
10	4041	Jan. 1957	Fettabscheider; Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957	—	—	S. 1244	24	18081 Bl. 2	Okt. 1953	Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür), Güte- und Prüfvorschriften für gebrannte Kieselgurplatten	21. 12. 1953	—	—	S. 101 1954
11	4103	Juni 1950	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung	22. 7. 1950	—	—	S. 310	25	18082 Bl. 1	Juni 1959	Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür) einflügelig	19. 1. 1961	—	—	S. 194
12	4113	Febr. 1958	Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	27. 1. 1959	—	—	S. 212	26	18082 Bl. 2	Juni 1959	Feuerhemmende Stahltür (Fh 1-Tür) Güte- und Prüfbestimmungen für Mineralfaser-Einlagen	19. 1. 1961	—	—	S. 194
13	4121	Aug. 1951	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	18. 10. 1951	—	—	S. 708	27	18150	Jan. 1956	Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm <sup>2</sup> Änderung	22. 2. 1956	—	—	S. 238
14	4411	Juli 1952	Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile	9. 7. 1952	—	—	S. 656	28	19520	April 1959	Abwässer aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung	15. 2. 1960	—	—	S. 314
15	4420	Jan. 1952* Fassung Juni 1955	Gerüstordnung	16. 7. 1955	—	—	S. 838								
16	4420 Beibl. 1	Jan. 1952	Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen	9. 7. 1952	—	—	S. 656								
17	4420 Beibl. 2	Jan. 1952	Stangengerüste besonderer Bauart	9. 7. 1952	—	—	S. 656								

119

## Der Hessische Minister der Finanzen

## Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1962 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1961 (GVBl. 1961 S. 189)

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 33 Abs. 1 für das Ausgleichsjahr 1962 folgendes bestimmt:

## Erster Abschnitt: Einkommensteuerverbund

## Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 und 2) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1962 (§ 1 Abs. 3) errechnet sich wie folgt:

1. in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1962 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1962	2 167 100 000 DM
2. veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	114 500 000 DM
3. verbleibende Einnahmen	2 052 600 000 DM
4. hiervon 21 v. H.	431 046 000 DM
5. dazu Mehrbetrag aus der Schlußabrechnung 1960, und zwar 18,5 v. H. von 139 601 971 DM	25 827 000 DM
6. mithin Finanzausgleichsmasse 1962	456 873 000 DM

## Zu § 2 — Finanzzuweisungen

Die nach § 2 zu verteilende Masse beträgt

388 575 000 DM

Davon entfallen auf:

1. Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (einschließlich 26 000 000 DM zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls nach § 3 Nr. 6 FAG)	154 715 000 DM
2. zusätzliche Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	38 795 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise	114 210 000 DM
4. Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 965 7 000 000 DM)	10 152 000 DM
5. Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 967 18 000 000 DM)	43 510 000 DM
6. Beihilfen an kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, Wasserverbände und Zweckverbände zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (dazu Verstärkungsmittel aus Kap. 17 11 — 968 11 000 000 DM)	27 193 000 DM

Summe der Leistungen nach § 2

388 575 000 DM



**Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen**

Die Zuweisungen nach § 3 betragen für das Rechnungsjahr 1962

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt	6 550 000 DM
2. für den Landesausgleichsstock	11 100 000 DM
3. für den Landeswohlfahrtsverband	3 000 000 DM
4. für die Schuldendiensthilfe zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	5 000 000 DM
5. zur Förderung kommunaler Sportanlagen	3 000 000 DM
6. Abgeltung des Gewerbesteuerausfalles s. § 2 Nr. 1	—
7. a) für Polizeikostenzuschüsse	27 864 000 DM
b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	4 784 000 DM
c) zur Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde	7 000 000 DM
Summe der Leistungen nach § 3 (ohne 26 000 000 DM zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalles.)	68 298 000 DM

**Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich****I. Gemeindeschlüsselzuweisungen****Zu § 6 — Bedarfsmeßzahl**

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

- als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1960, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 13. September 1950 und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend sind; die Einwohnerzahlen von 1939 sind nach dem Gebietsstand von 1939 zu berücksichtigen. Die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen wird unverändert in der für den Finanzausgleich 1961 ermittelten Höhe verwendet; soweit sie sich inzwischen wesentlich geändert haben, werden auf Antrag der Gemeinden Zahlen zugrunde gelegt, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind.
- für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Straf- und Irrenanstalten — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- für die Kriegszerstörungen die Schadensquote, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens 1952 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt worden ist;
- die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1960, die der Verband des Hessischen Heilbäder e. V. in Bad Soden mitgeteilt hat.

Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 112,— DM festgesetzt. Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1961;
- für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1960 bis 30. Juni 1961 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;

c) für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge, die vom 1. Juli 1960 bis zum 30. Juni 1961 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltene Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

**Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen**

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,446 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 5 — Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1962 nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 werden die Gewerbesteuerausfälle auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1961 durch die Erhöhung der Gemeindeschlüsselmasse abgegolten. Bei der Anpassung der Schlüsselzuweisung nach § 8 Abs. 5 kann daher dieser Ausfall an Gewerbesteuer nicht mehr berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 3 aaO); die Höhe dieses Gewerbesteuerausfalles ist neben dem Ist-Aufkommen gesondert anzugeben.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. Februar 1963 vorzulegen.

Zu § 9 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte Der Grundbetrag wird auf 147,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

**II. Kreisschlüsselzuweisungen**

Zu §§ 10 bis 13 — Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 87,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,149 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Absatz 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

**III. Umlagen****Zu § 14 — Kreisumlage**

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. Februar 1963 vorzulegen.

In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

- der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen vom 31. Dezember 1961,
- der Berechnung der Steuerkraftzahlen
  - die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. Juni 1962,
  - die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen des Rechnungsjahres 1962 ermittelt werden,
  - die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den im Rechnungsjahr 1962 geleisteten Zahlungen, zugrunde zu legen sind.

Die Einnahmen der Gemeinden an Vergnügungssteuer sind den Meldungen zur Vierteljahresstatistik für die Periode vom 1. Oktober 1960 bis 30. September 1961 zu entnehmen; für die Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern ist das Aufkommen zu erfragen.

Abs. 3—5

- Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten

Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt.

Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen und die Einnahmen an Vergnügungssteuer dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

- b) Wird der Umlagesatz erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 30. August 1962 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.
- d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1961 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1961 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1961 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Sollaufkommen ist das Jahresanordnungssoll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1961 (§§ 85 bis 89 KuRVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteueraufkommen 1961 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1961 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 vom Hundert, höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1962 bis spätestens 30. August 1962 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Zu § 15 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage (§ 14 Absatz 2 Nr. 3).

**Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfzuweisungen**

Zu § 16 — Polizeikostenzuschüsse

Im Staatshaushaltsplan 1962 ist die Zahl der anerkannten Stellen um 100 vermehrt worden. Die Richtlinien des Ministers des Innern vom 17. 3. 1961 (StAnz. S. 386) werden der eingetretenen Veränderung in Kürze angepaßt.

Zu § 17 — Zuschüsse und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen.

Es gelten die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 30. 6. 1961 (StAnz. S. 893).

Zu § 18 — Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen-Sportförderungsprogramms des Landes Hessen zur Durchführung des „Goldenen Planes“ werden auch gemeindliche Sportanlagen gefördert. Der in § 18 des Gesetzes für diesen Zweck aus Mitteln des Finanzausgleichs vorgesehene Betrag von 3 000 000 DM wird dem Haushalt des Ministers des Innern zur zentralen Bewirtschaftung der Sportförderungsmittel zugeführt. Die

Richtlinien über die Sportförderung durch das Land hat der Minister des Innern am 16. 3. 1961 (StAnz. S. 356) erlassen.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1960 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Erstattung des Pflegegeldes für Blinde

Die Erstattung des Pflegegeldes für Blinde ist durch Erlass des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 30. November 1960 (StAnz. S. 1508) geregelt.

Zu § 22 — Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 22. Juli 1960 (StAnz. S. 936).

Zu § 27 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 11 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 10 — 607 des Staatshaushaltsplans 1962 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 27 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisher ehrenamtlicher Bürgermeister	2 600 000
2. Zuschüsse zum Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind	3 000 000
3. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	5 000 000
4. Zuschüsse für Maßnahmen der Gemeinden zur Verhütung oder Beseitigung von Hochwasserschäden	500 000
	zusammen: 11 000 000

**Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Zu § 31 — Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1962 sind den Gemeinden mit Erlass des Ministers der Finanzen vom 11. Dezember 1961 — VII/3 — 23 002/62 — bekanntgegeben worden. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 10. März 1962 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistung zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1961 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 19. 1. 1962

Der Hessische Minister  
der Finanzen

VII/22 — LG 40 006/1962

Der Hessische Minister  
des Innern

IVc — 33b 020/01

StAnz. 5/1962 S. 112

120

**Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1962 zum Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)**

Auf Grund des § 8 des Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetzes vom 19. Dezember 1960 wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr für das Ausgleichsjahr 1962 bestimmt:

Zu § 1 — Verbundmasse

Nach § 1 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes beträgt die Verbundmasse für die vorläufige Berechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1962 25 v. H. von 175 000 000 Deutsche Mark = 43 750 000 DM

Um gemäß § 6 des Gesetzes auch im Rechnungsjahr 1962 für den Gemeindeförderungsbau wiederum 15 000 000 DM bereitstellen zu können, muß die Verbundmasse um 750 000 DM auf insgesamt 44 500 000 DM erhöht werden.

**Zu § 2 — Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes werden im Rechnungsjahr 1962 wie folgt verwendet:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. für laufende Straßenunterhaltungszuschüsse (nach § 3 des Gesetzes)   | 6 000 000 DM   |
| 2. für laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen (nach § 4 des Gesetzes)  | 10 500 000 DM  |
| 3. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster und zweiter Ordnung und zur Beseitigung schienen- gleicher Bahnübergänge                        | 5 000 000 DM   |
| 4. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zu anderen vom Bund im Rahmen des Straßenbaufinanzierungsgesetzes geförderten kommunalen Straßen | 8 000 000 DM   |
| 5. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau sonstiger Gemeindewege  | 15 000 000 DM  |
| zusammen  | 44 500 000 DM. |

Die Mittel nach Nr. 3 und 4 werden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr federführend bewirtschaftet.

Die Mittel nach Nr. 5 bewirtschaftet der Minister des Innern.

Das Nähere wird durch besondere Erlasse geregelt.

**Zu § 3 — Straßenunterhaltungszuschüsse**

Für die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach Abschluß der zur Zeit laufenden Aufstufungsaktion — nach dem Stand vom 1. Januar 1962 — ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1960 maßgebend.

**Zu § 4 — Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen**

Das zu § 3 Gesagte gilt auch hier.

Wiesbaden, 19. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
VII/22 — LG 40 506/1962

StAnz. 5/1962 S. 114

**121**

**Ermäßigung der Lohnsteuer und Einkommensteuer um 20 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die nach dem 12. August 1961 zur Arbeitsaufnahme nach Berlin (West) kommen**

**I.**

Die besonderen Verhältnisse in Berlin lassen es angezeigt erscheinen, Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) zu treffen. Im Zuge dieser Maßnahmen ist auch eine Änderung des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 4. Juli 1955 (BGBl. 1955 I S. 384) in Aussicht genommen. Die Gewährung der Steuerermäßigung von 20 vom Hundert (Berlin-Präferenz) soll auf Arbeitnehmer ausgedehnt werden, die, ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen. Die Ermäßigung soll sich nur auf Einkünfte für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis erstrecken, die vor dem 1. Januar 1964 bezogen worden sind. Werden neben den begünstigten Einkünften andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, so soll für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschrift des § 4 des Gesetzes entsprechend gelten.

Mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen und im Einvernehmen mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder bin ich damit einverstanden, daß Arbeitnehmer, denen nicht schon eine Steuerermäßigung nach den Vorschriften des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 4. Juli 1955 und meinem hierzu ergangenen Erlaß vom 27. 4. 1956 Az. S 2061 — 6 — II/21 zusteht, mit Wirkung vom 13. August 1961 bereits vor Inkrafttreten der beabsichtigten Gesetzesänderung beim Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen die Berlin-Präferenz erhalten.

**II.**

Im einzelnen gilt dabei folgendes:

- Der Arbeitgeber hat bei Lohnzahlungen für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 12. August 1961 enden, den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach den für Arbeitnehmer in Berlin (West) jeweils maßgebenden Lohnsteuertabellen vorzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
  - Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung der polizeilichen Meldebehörde vor, wonach er nach dem 12. August 1961 seinen Aufenthalt in Berlin (West) begründet hat.
  - Aus der Gestaltung des Dienstverhältnisses oder aus sonstigen Umständen ist zu erkennen, daß eine Beschäftigung des Arbeitnehmers in Berlin (West) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten vorgesehen ist.

Endet die Beschäftigung in Berlin (West) vor Ablauf von drei Monaten, so hat das Finanzamt die durch die Gewährung der Berlin-Präferenz zu wenig einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer von dem Arbeitnehmer nachzufordern.
- Bei Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die im Kalenderjahr 1961 geendet haben, wird die Ermäßigung der Lohnsteuer nach diesem Erlaß im Lohnsteuer-Jahresausgleich, der nur durch das Finanzamt durchgeführt wird (vgl. Nr. 4), berücksichtigt.
- Auf die Aufbewahrung der oben bezeichneten Bescheinigung durch den Arbeitgeber sind die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte entsprechend anzuwenden. Im Lohnkonto ist die polizeiliche Meldebehörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, und der Tag der Ausschreibung zu vermerken.
- Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn nach seiner Kenntnis der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen nach diesem Erlaß eine um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat.

**III.**

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich auch die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis entfällt, um 20 vom Hundert. Die Ermäßigung kommt nur für solche Einkünfte in Betracht, die vor dem 1. Januar 1964 bezogen worden sind. § 4 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Wiesbaden, 12. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
S 2220 — 173 — II/23

StAnz. 5/1962 S. 115

**122**

**§ 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)**

Durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 9. 1961 — BVerG V C 60.61 — (VG XIII A 214/60 — VG Berlin) ist festgestellt, daß die Nachversicherung nach § 99 AKG nicht von der Erfüllung der besonderen Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 AKG abhängig sei. Der diesem Beschluß entgegenstehende Hinweis in meinem Erlaß vom 30. 7. 1959 — P 1642 A — 2 — I 54 — (StAnz. S. 867) ist damit überholt.

Wiesbaden, 15. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1642 A — 2 — I 54

StAnz. 5/1962 S. 115

123

**Muster eines Arbeitsvertrages für Arbeiter des Landes**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen gebe ich nachstehend das Muster für den nach § 4 Abs. 1 MTL schriftlich abzuschließenden Arbeitsvertrag bekannt. Die Drucklegung durch die Landesbeschäftigungsstelle Hessen ist veranlaßt.

Wiesbaden, 22. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2200 A — 146 — I 4 a

StAnz. 5/1962 S. 116

**Arbeitsvertrag**

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch .....

und

Herrn/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in ..... wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein ..... wird

mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit

für die Zeit vom ..... bis .....<sup>1)</sup>

mit Wirkung vom ..... für folgende Aufgabe

bis zum(r) .....<sup>2)</sup>

als Arbeiter(in)/Aushilfsarbeiter(in)/Saisonarbeiter(in)\* bei

unter Einreihung in die Lohngruppe ..... (i.B.: .....) MTL

eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

§ 3

Die Probezeit beträgt ..... (i.B.: .....) Wochen.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt .....

(i.B.: .....) Stunden wöchentlich<sup>3)</sup>.

§ 5

(Nebenabreden)

....., den ..... 19.....

Anstellungsbehörde

Arbeiter(in)

<sup>1)</sup> Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine kalendermäßig befristete Zeit.

<sup>2)</sup> Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine genau zu bezeichnende Aufgabe unter Bezeichnung des Zwecks, mit dessen Erreichung, oder des Ereignisses, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

<sup>3)</sup> Auszufüllen nur für nicht vollbeschäftigte Arbeiter.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

124

**Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961**

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1961 — P 2201 A — 30 — I 4 a — (StAnz. S. 723) in der Fassung der Änderungserlasse vom 18. August und 13. Dezember 1961 (StAnz. S. 1062 und S. 1501).

Aus gegebener Veranlassung ergänze ich den Bezugserlaß wie folgt:

Abschnitt III Nr. 2 (Zu § 4) erhält folgende Fassung:

„2. Zu § 4

Die als Kraftfahrer bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben eingestellten Arbeiter erhalten auch weiterhin eine

Lohnzulage von 10 Pf je Stunde zu ihrem Tabellenlohn, wenn sie Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren führen. Das gilt auch für die Fahrer von Zugmaschinen (Traktoren, Bulldozers usw.). Die Lohnzulage ist bei der Berechnung des Gesamtpauschallohnes für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 (StAnz. 1960 S. 1245) in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 697) fallen, berücksichtigt worden.

Ich bin damit einverstanden, daß die Zulage auch an die Arbeiter gezahlt wird, die vertretungsweise oder zusätzlich als Kraftfahrer vorübergehend für mehr als einen Arbeitstag eingesetzt werden. Die Zulage ist sodann für die Dauer des Einsatzes des Kraftfahrers vom ersten Tage an zu zahlen.“

Wiesbaden, 15. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2201 A — 30 — I 4 a

StAnz. 5/1962 S. 116

125

**Öffentlicher Dienst i. S. der §§ 126 HBG, 158 BBG und des § 16 HBesG bzw. BBesG**

I. Dem öffentlichen Dienst im Sinne der vorgenannten Vorschriften stehen gleich:

- eine Beschäftigung bei der Deutschen Wirtschaftsförderungs- und Treuhand-Gesellschaft mbH, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet,
- eine Beschäftigung bei der Niedersachsen GmbH in Braunschweig, Wolfenbütteler Straße 13, deren gesamtes Kapital sich ebenfalls, und zwar seit der Gründung im Jahre 1924 in öffentlicher Hand befindet.

II. Dem öffentlichen Dienst im Sinne der vorgenannten Vorschriften stehen nicht gleich:

- eine Beschäftigung bei der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V., die seit ihrer Gründung die Rechtsform eines — beim Amtsgericht Frankfurt a. M. — eingetragenen rechtsfähigen Vereins hat,
- eine Beschäftigung bei der Filmfabrikations AG i. L. in Düsseldorf, die eine 100%ige Tochtergesellschaft der AG für Filmverwaltung i. L., Düsseldorf ist und deren gesamtes Kapital sich nicht in öffentlicher Hand befindet.
- eine Beschäftigung bei der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG — Abteilung Herkulesbahn — Kassel-Wilhelmshöhe. Es handelt sich dabei um die ehemals als Kleinbahn konzessionierte Herkulesbahn, die von der Firma Herkulesbahn AG, Kassel-Wilhelmshöhe, betrieben wurde und als Mittelbetrieb auch nicht unter Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen gefallen ist.

Wiesbaden, 22. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 1607 A — 1060 — I 54

StAnz. 5/1962 S. 116

126

**Vergütungstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands

Bezug: Meine Erlasse vom 2. Juni und 20. Juni 1961 (StAnz. S. 673 und S. 749)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 5. Januar 1962 mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — einen Anschlußtarifvertrag zu dem Vergütungstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 5. Januar 1962 und des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 18. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2048 A — 2 — I 41

StAnz. 5/1962 S. 116

127

### **Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. September 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft einen Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge abgeschlossen. Ich veröffentliche nachstehend den am 1. November 1961 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

#### **1. Zu § 1**

Lehrling im Sinne des Tarifvertrages ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages in einem anerkannten Lehrberuf ausgebildet wird. Anlernling im Sinne des Tarifvertrages ist, wer auf Grund eines Anlernvertrages in einem anerkannten Anlernberuf ausgebildet wird. Der Tarifvertrag trifft zwischen Lehrlingen und Anlernlingen keine Unterscheidung. Beide werden gleich behandelt.

Auf § 1 Abs. 2 Unterabs. 2 TV weise ich besonders hin. Danach gilt der Tarifvertrag nicht für Lehrlinge und Anlernlinge, die in Lehr- oder Anlernberufen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden. Lehrlinge und Anlernlinge für die vorgenannten Berufe fallen auch dann nicht unter den TV, wenn sie von Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, die vom Geltungsbereich des BAT oder des MTL erfaßt werden.

#### **2. Zu § 2**

Der in jedem Falle schriftlich abzuschließende Lehr-(Anlern-)vertrag ist bei den örtlich zuständigen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern rechtzeitig zur Eintragung in die Lehrlingsrollen vorzulegen.

Der schriftliche Abschluß des Lehrvertrages ist nach § 63 AVAVG von Bedeutung für die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung (vgl. hierzu Nr. 6).

Das Muster eines Lehrvertrages wird in Kürze gesondert bekanntgegeben.

#### **3. Zu § 3**

Ich mache auf die Anmerkung der Tarifvertragsparteien zu § 3 TV ausdrücklich aufmerksam. Danach ist die in § 3 Abs. 1 TV vorgeschriebene Untersuchung so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) entspricht. Hierzu verweise ich auf das Gesetz über die Ausgabe und Abrechnung der Berechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 11. Oktober 1961 (GVBl. S. 137) und den Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 5. Oktober 1961 (StAnz. S. 1260).

#### **4. Zu § 4**

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Lehrling (Anlernling) für die Aussagen vor Gericht der Genehmigung seines Lehrherrn. Hinweis auf § 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG und § 54 StPO.

#### **5. Zu § 5**

Der Tarifvertrag regelt nur die Arbeitszeit der Lehrlinge (Anlernlinge), die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Es ist daher zu unterscheiden zwischen

- a) Lehrlingen (Anlernlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen und
- b) Lehrlingen und Anlernlingen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und daher vom Jugendarbeitsschutzgesetz erfaßt werden.

Zu a):

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TV richtet sich die Arbeitszeit für die Lehrlinge (Anlernlinge), die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, nach den Vorschriften der §§ 15 BAT bzw. 15 MTL. Die §§ 16 BAT bzw. 16 MTL sind entsprechend anzuwenden.

Auf Lehrlinge (Anlernlinge) über 18 Jahre, die noch berufsschulpflichtig sind, müssen nach § 13 Abs. 4 JArbSchG die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift angewendet werden.

Zu b):

Für die Arbeitszeit der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge sind die Vorschriften der §§ 10 bis 20 des Gesetzes maßgebend.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrlinge (Anlernlinge) nur für die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt und nicht zu Mehrarbeit (Überstunden) herangezogen werden.

#### **6. Zu § 6**

Die Lehrlingsvergütungen und die Beträge, die für Sachleistungen (Kost und Wohnung) anzurechnen sind, haben die Tarifvertragsparteien in dem Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen an Lehrlinge und Anlernlinge bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes vom 18. Mai 1961 vereinbart. Der Tarifvertrag ist mit meinem Erlaß vom 9. Juni 1961 — P 2033 A — 23 — I 41 — (StAnz. S. 698) bekanntgegeben worden.

Bezüglich der Zahlung von Kinderzuschlägen ist in die Niederschrift über die Tarifverhandlungen vom 21. September 1961 folgendes aufgenommen worden:

„Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter auch auf Lehrlinge (Anlernlinge) Anwendung finden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um seltene Ausnahmefälle handelt, wird von einer ausdrücklichen Regelung im Tarifvertrag abgesehen.“

Neben den Lehrlingsvergütungen sind daher ggf. Kinderzuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des § 31 BAT bzw. des Tarifvertrages zu § 41 MTL zu zahlen.

Für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrlingen und Anlernlingen gilt folgendes:

#### **a) Krankenversicherung**

Die Lehrlinge (Anlernlinge) sind nach § 165 RVO krankenversicherungspflichtig. Da die Lehrlingsvergütung stets mehr als 65 DM monatlich beträgt, sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 381 Abs. 1 RVO je zur Hälfte vom Lande als Lehrherrn und von dem Lehrling (Anlernling) zu tragen.

#### **b) Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten**

Nach § 1227 RVO bzw. § 2 AnVG sind die Lehrlinge (Anlernlinge) in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten versicherungspflichtig. Der Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter bzw. zur Rentenversicherung der Angestellten ist nach § 1385 Abs. 4 Buchst. a) RVO bzw. nach § 112 Abs. 4 Buchst. a) AnVG vom Lande als Lehrherrn allein zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Lehrlings (Anlernlings)  $\frac{1}{10}$  der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Diese Beitragsbemessungsgrenze wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bekanntgegeben. Sie beträgt für das Kalenderjahr 1962 nach der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1961 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 19. Dezember 1961) 950 DM für Monatsbezüge.

Übersteigt das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Lehrlings (Anlernlings) die vorgenannte Grenze, so ist der Beitrag je zur Hälfte vom Lande als Lehrherrn und von dem Lehrling (Anlernling) zu tragen.

#### **c) Arbeitslosenversicherung**

Nach § 56 AVAVG sind Lehrlinge (Anlernlinge) für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern, sofern ihre Beschäftigung nicht nach § 63 AVAVG von der Versicherungspflicht ausgenommen ist. Versicherungsfreiheit besteht danach für eine Beschäftigung zur Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung durch Zeitablauf endet. Weitere Einzelheiten siehe § 63 aaO.

Soweit Versicherungsfreiheit nicht besteht, ist der Beitrag vom Lande als Lehrherrn und vom Lehrling (Anlernling) je zur Hälfte zu tragen.

Zu der in Abs. 2 enthaltenen Vorschrift über die Zahlung der Lehrlingsvergütung während des Urlaubs verweise ich auf § 5 Abs. 3 des Urlaubsgesetzes. Danach ist die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

#### **7. Zu § 7**

Die Vorschrift des Abs. 1, nach der die auf Grund der Ausbildungsbestimmungen auf die Lehrzeit angerechnete Zeit eines erfolgreichen Handelsschulbesuches oder einer

anderen Vorbildung für die Höhe der Lehrlingsvergütung als abgeleistete Lehr(Anlern-)zeit gilt, hat auch insoweit Bedeutung, als das Lehrverhältnis auch hinsichtlich der Lebensaltersgrenzen, von denen die Höhe der Lehrlingsvergütung ebenfalls abhängt, als um diese Zeit früher begonnen gilt.

#### Beispiel:

Wird die Lehrzeit rechtmäßig von 3 $\frac{1}{2}$  auf 2 $\frac{1}{2}$  Jahre verkürzt, so erhält der Lehrling im ersten Lehrjahr bereits die Lehrlingsvergütung, die für das zweite Lehrjahr vorgesehen ist, im zweiten Lehrjahr die Lehrlingsvergütung des dritten Lehrjahres, im dritten Lehrjahr die des vierten Lehrjahres. Liegt der tatsächliche Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres und ergibt sich als fiktiver Beginn durch die Anrechnung z. B. eines Jahres anderer Vorbildung ein Zeitpunkt, der vor Vollendung des 16. Lebensjahres liegt, so sind die Lehrlingsvergütungen zu zahlen, die bei einem Lehrbeginn vor Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen sind.

In den Fällen des Abs. 3 ist der der Tätigkeit entsprechende Lohn bzw. die der Tätigkeit entsprechende Vergütung mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Kalendermonats zu zahlen.

#### 8. Zu § 8

Zu dem Unterricht im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gehört auch der Berufsschulunterricht.

Ich bin damit einverstanden, daß bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort gemäß Nr. 22 Abs. 2 ABzRKG Zuschüsse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt werden.

#### 9. Zu § 9

Bezüglich des Begriffs „verordnetes Kur- oder Heilverfahren“ verweise ich auf Nr. 35 Buchst. b) des Einführungs-erlasses zum BAT (StAnz. 1961 S. 498).

#### 10. Zu § 11

Zu Abs. 1 haben die Arbeitgebervertreter nach der Niederschrift über die Tarifverhandlungen vom 21. September 1961 folgendes erklärt:

„Behördliche Erlasse, die den Lehrlingen (Anlernlingen) Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung für Fortbildungs- und Ausbildungslehrgänge gewähren, werden durch den Abschluß des Tarifvertrages nicht berührt.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

#### 11. Zu § 12

Der Tarifvertrag regelt nur den Erholungsurlaub der Lehrlinge (Anlernlinge), die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Es ist daher zu unterscheiden zwischen

- a) Lehrlingen (Anlernlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen und
- b) Lehrlingen (Anlernlingen), die noch nicht 18 Jahre alt sind und daher vom Jugendarbeitsschutzgesetz erfaßt werden.

##### Zu a):

Nach § 12 Abs. 2 TV richtet sich der Urlaub der Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge) nach den Vorschriften der §§ 48, 51, 52, 53 und 54 MTL, der Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) nach den Vorschriften der §§ 47, 48 und 51 BAT. Dabei ist zu beachten, daß an Stelle des § 48 Abs. 1 BAT die Vorschrift des Artikels III § 1 des TV zu § 71 BAT betr. die Besitzstandswahrung gilt. Für die Dauer des Erholungsurlaubs sind daher die für die Beamten geltenden Vorschriften maßgebend. Die Urlaubsdauer richtet sich somit nur nach dem Lebensalter.

Die Vorschriften der §§ 49 und 50 MTL und der §§ 49 und 50 BAT gelten für Lehrlinge nicht, da § 12 TV nur den Erholungsurlaub regelt.

##### Zu b):

Für den Urlaub der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge sind die Vorschriften des § 19 des Gesetzes maßgebend.

#### 12. Zu § 14

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrlinge ist durch § 7 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957 in der Fassung der späteren Änderungen und Ergänzungen (StAnz. 1959 S. 1038 und StAnz. 1960 S. 338) geregelt.

#### 13. Zu § 15

Die für das Land geltenden Bestimmungen sind die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeiVO) vom 22. September 1959 (GVBl. S. 51) in der Fassung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst den sonstigen Anordnungen.

#### 14. Zu § 18

Ich bitte, die Lehrlinge (Anlernlinge) auf die Vorschrift des § 18 ausdrücklich hinzuweisen.

#### 15. Zu § 19

In Abs. 2 ist lediglich Buchst. d) für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe von Bedeutung. Der Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst im Lande Hessen in der Fassung vom 18. Mai 1949 (StAnz. S. 403) ist mit Ablauf des 31. Oktober 1961 außer Kraft getreten. Die als Rechtsstand weiterhin geltende Vorschrift des § 2 Abs. 8 Satz 1 dieses Tarifvertrages hat folgenden Wortlaut:

„Lehrlingen und Anlernlingen, die außerhalb der Gemeinde, in der sich ihre Lehrstelle befindet, wohnen müssen, werden die Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in voller Höhe erstattet.“

Soweit es sich dabei um die Erstattung von Fahrkosten der Bundesbahn handelt, kommen die Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse in Betracht.

Für Lehrlinge und Anlernlinge, die am 1. November 1961 bereits in einem Lehr-(Anlern-)verhältnis zum Lande gestanden haben, gilt der Tarifvertrag vom 21. September 1961 ebenfalls. Außerdem ist § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 und Abs. 3 des aufgehobenen Hessischen Tarifvertrages bis zur Beendigung ihres Lehr-(Anlern-)verhältnisses weiterhin anzuwenden.

Diese Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„Lehrlinge und Anlernlinge, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind, erhalten nach Vollendung des 23. Lebensjahres als Lehrlingsvergütung im ersten und zweiten Lehr-(Anlern-)jahr den jeweiligen Lohn des 20jährigen ungelerten Arbeiters ohne Dienstzeitzulage (Lohngruppe II — die Lohngruppe II entspricht vom 1. April 1961 an der Lohngruppe VI HLT —), im dritten und vierten Lehrjahr den jeweiligen Lohn des 20jährigen angelernten Arbeiters ohne Dienstzeitzulage (Lohngruppe IV — die Lohngruppe IV entspricht vom 1. April 1961 an der Lohngruppe V HLT —).“

Lehrlinge und Anlernlinge, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind, erhalten nach Vollendung des 23. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Lehrjahre als Lehrlingsvergütung die einem 21jährigen Angestellten der Vergütungsgruppe X BAT jeweils zustehende Vergütung.

Verheiratete Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, erhalten ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die Lehrjahre als Lehrlingsvergütung die einem Angestellten der Vergütungsgruppe X BAT mit Vollendung des 22. Lebensjahres jeweils zustehende Vergütung. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der hiernach gewährten Lehrlingsvergütung nicht ein.

##### In den Berufen

Formschmied, Amboßschmied, Gesenkschmied, Ketenschmied, Kesselschmied, Kernformer, Lehmformer, Sandformer, Walzengußformer, Nieter, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Pflasterer, Betonbauer, Steinmetz, Orthopädiemechaniker

erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Lehrlingsvergütungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a) des Tarifvertrages

über die Lehrlingsvergütungen vom 18. Mai 1961 einen Zuschlag von 10,— DM, des § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c) aaO. einen Zuschlag von 12,— DM monatlich brutto.“

**16. Zur Protokollnotiz zu § 19**

Die Vorschriften der Protokollnotiz sind für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe ohne Bedeutung, An Stelle des Rundschreibens des früheren Reichsministers der Finanzen vom 17. Januar 1942 (RBBl. S. 24) gilt die Regelung des § 2 Abs. 8 Satz 1 des aufgehobenen Hessischen Tarifvertrages weiter. Die Erstattung von Mehrausgaben anlässlich von Prüfungen richtet sich nach Nr. 8 dieses Erlasses.

Wiesbaden, 19. 1. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2033 A — 19 — I 4 a  
StAnz. 5/1962 S. 117

Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt
  - a) für Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, mit Ausnahme der Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen,
  - b) für Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für die Arbeiter des Bundes (MTB) und der Länder (MTL) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie für Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Justizschüler, Finanzschüler usw.).

Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Lehrlinge und Anlernlinge, die in Lehr- oder Anlernberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden.

**§ 2 Lehrvertrag**

Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses ist ein schriftlicher Lehrvertrag (Anlernvertrag) zu schließen.

**§ 3 Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Lehrherrn bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Der Lehrherr kann den Lehrling (Anlernling) jederzeit ärztlich untersuchen lassen.
- (3) Der Lehrherr hat den Lehrling (Anlernling), der besonders Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.
- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Lehrherr.

**§ 4 Schweigepflicht**

- (1) Der Lehrling (Anlernling) hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung auf Weisung des Lehrherrn angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ohne Genehmigung des Lehrherrn darf der Lehrling (Anlernling) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken we-

der sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Lehrling (Anlernling) hat auf Verlangen des Lehrherrn Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Lehrling (Anlernling) hat auch nach Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

**§ 5 Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach den für die entsprechenden Angestellten bzw. Arbeiter maßgebenden Vorschriften. Die Vorschriften über den Wochenendfrühschluß und den Frühschluß an Vorfesttagen gelten entsprechend.

(2) Mehrarbeit für die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) ist, soweit nicht Freizeitausgleich oder eine Pauschvergütung gewährt wird, nach § 12 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu vergüten.

**§ 6 Lehrlingsvergütung**

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält eine monatliche Lehrlingsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Die Lehrlingsvergütung wird einheitlich für alle Ortsklassen in besonderen Tarifverträgen vereinbart. In den Tarifverträgen wird auch vereinbart, welche Beträge für Sachleistungen (Kost und Wohnung) anzurechnen sind.

(2) Dem Lehrling (Anlernling), der am Zahlungstag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Lehrlingsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Lehrlingsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

**§ 7 Lehrlingsvergütung in besonderen Fällen**

(1) Wird auf Grund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine ander Vorbildung auf die Lehr-(Anlern-)zeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Lehrlingsvergütung der Zeitraum, um den die Lehr-(Anlern-)zeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehr-(Anlern-)zeit.

(2) Wird die regelmäßige Lehr-(Anlern-)zeit aus in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegenden Gründen verlängert, so wird während des Zeitraums der Verlängerung die Lehrlingsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Hat der Lehrling (Anlernling) vor Beendigung der vereinbarten Lehr-(Anlern-)zeit die Abschlußprüfung bestanden, so erhält er, wenn ihm die Tätigkeit eines Angestellten oder Arbeiters übertragen wird, mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats den seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn bzw. die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung, ohne daß hierdurch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(4) Kann der Lehrling (Anlernling) ohne eigenes Verschulden die Prüfung erst nach beendeter Lehr-(Anlern-)zeit ablegen, so verlängert sich das Lehr-(Anlern-)verhältnis bis zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Bestehen der Prüfung erhält er rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Lehr-(Anlern-)verhältnis geendet hätte, den seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn bzw. die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung.

**§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten**

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Lehrling (Anlernling) eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Lehrherrn geltenden Reisekostenvorschriften in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostensstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung, sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungs-

ortes (politische Gemeinde) der Weg des Lehrlings (Anlernlings) zur Arbeitsstelle um mehr als vier km, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

#### § 9 Fortzahlung der Lehrlingsvergütungen bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Lehrling (Anlernling) wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Lehrlingsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses hinaus fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

(2) Können infolge der Arbeitsunfähigkeit Sachleistungen (Kost und Wohnung) nicht weitergewährt werden, so entfällt für diese Zeit die Kürzung der Lehrlingsvergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Lehrlings (Anlernlings) in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Sachleistungen.

#### § 10 Anwendung des § 9 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Lehrling (Anlernling)

- dem Lehrherrn unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Lehrherrn abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Lehrherr berechtigt, die Leistungen aus § 9 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Lehrherrn nach § 9, so erhält der Lehrling (Anlernling) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Lehrherrn darf ein über den Anspruch des Lehrherrn hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Lehrlings (Anlernlings) nicht vernachlässigt werden.

#### § 11 Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

(1) Bei Arbeitsverhinderung oder Arbeitsausfall gelten die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB bzw. MTL entsprechend.

Nimmt ein nicht berufsschulpflichtiger Lehrling (Anlernling) am Berufsschulunterricht, der für den im Lehr-(Anlern-)vertrag vereinbarten Beruf vorgesehen ist, teil, so soll er hierfür unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Lehrlingsvergütung nicht gegeben, so kann für jede angefangene Arbeitsstunde 1/200 der monatlichen Lehrlingsvergütung abgezogen werden.

#### § 12 Erholungsurlaub

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung einen Erholungsurlaub.

Werden während des Erholungsurlaubs Sachleistungen nicht weiter gewährt, so entfällt für diese Zeit die Kürzung der Lehrlingsvergütung nach § 6 Abs. 1 Satz 3. Das Urlaubsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März oder das Geschäftsjahr.

(2) Für die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich der Urlaub bei Handwerker- und Facharbeiterlehrlingen(-anlernlingen)

nach den für gleichaltrige Arbeiter, bei Angestelltenlehrlingen(-anlernlingen) nach den für gleichaltrige Angestellte jeweils maßgebenden Vorschriften. Für Angestelltenlehrlinge(-anlernlinge) gilt die jeweils niedrigste Urlaubsklasse.

(3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Lehrling (Anlernling) darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

#### § 13 Familienheimfahrten

(1) Dem Lehrling (Anlernling), dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr als 100 km vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, wird vierteljährlich unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung eine Familienheimfahrt gewährt.

Der Lehrling (Anlernling) erhält hierfür bei Reisedistanzen von mehr als 100 bis 300 km zwei Werkstage, bei mehr als 300 km drei Werkstage Urlaub. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Lehrling (Anlernling) für einen weiteren Werktag beurlaubt werden. Die Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Sätze der niedrigsten Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schüler- oder Arbeiterückfahrkarten) sind auszunutzen.

(2) Werkstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

#### § 14 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder wird die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

#### § 15 Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Lehrherrn jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

#### § 16 Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Lehrherrn. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Lehrlings (Anlernlings) gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

#### § 17 Mitteilungspflicht

Der Lehrherr soll dem Lehrling (Anlernling) spätestens zwei Monate vor Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses mitteilen, ob er beabsichtigt, ihn in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann der Lehrherr die Übernahme vom Ergebnis der Lehrabschlussprüfung abhängig machen.

#### § 18 Ausschußfrist

Ansprüche aus dem Lehr-(Anlern-)verhältnis müssen innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruches spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

#### § 19 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1961 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages treten außer Kraft

- die Richtlinien des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 i. d. F. vom 22. März 1944,
- die die Richtlinien ergänzenden und ändernden Erlasse und sonstige Bestimmungen,



- c) die nachträglichen tarifvertraglichen Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien,
- d) der Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst im Lande Hessen i. d. F. vom 18. Mai 1949 mit Ausnahme des § 2 Abs. 8 Satz 1. Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages im Lehr- (Anlern-)verhältnis zum Landes Hessen stehenden Lehrlinge (Anlernlinge) gilt § 2 Absatz 2 Unterabs. 3 und 4 und Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages weiter,
- e) die Überleitungstarifverträge für die Lehrlinge (Anlernlinge) des Bundes sowie der staatlichen Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes vom 3. Juli 1959 mit Ausnahme des § 2 Abs. 2,
- f) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände die bezirklichen Tarifverträge bezüglich der Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge der Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar vom 6. 7. 1959.

#### Protokollnotiz:

Unter Abs. 2 Buchst. b) fallen nicht günstigere Regelungen über die Fahrkostenerstattung (z. B. in dem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 17. Januar 1942 — RGBl. S. 24 —) und Regelungen über die Erstattung von Mehrausgaben anlässlich von Prüfungen (z. B. Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 15. Februar 1941 Abschnitt II Nr. 11 KV 1.22. — Pr.FMBI. S 55).

Bonn, den 21. September 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzter des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen  
Arbeitgeberverbände  
Der Vorstand  
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

#### § 20 Laufzeit des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1963, gekündigt werden.

#### Anmerkungen

Da die Mehrzahl der unter diesen Tarifvertrag fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl I S. 665) sind, wird zu nachstehenden Vorschriften des Tarifvertrages auf folgendes hingewiesen:

#### zu § 3

Außer den in § 3 vorgesehenen Untersuchungen sind noch die Vorschriften der §§ 45 bis 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Die Untersuchung nach § 3 Abs. 1 ist so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

#### zu § 5

Die Arbeitszeit der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach §§ 10 bis 20, 35 und 36 des Gesetzes. Für Lehrlinge (Anlernlinge), die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, wird auf § 13 Abs. 4 des Gesetzes hingewiesen.

#### zu § 12

Der Urlaub für die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Lehrlinge (Anlernlinge) richtet sich nach § 19 des Gesetzes.

#### Der Hessische Minister der Justiz

#### Anschrift des Amtsgerichts Wolfhagen — Zweigstelle Naumburg

Es kommt immer wieder vor, daß Schreiben, die an das Amtsgericht Wolfhagen, Zweigstelle Naumburg, gerichtet sind, dem Amtsgericht Naumburg/Saale zugeleitet werden. Um künftig Irrläufer zu vermeiden, sollte die Anschrift lauten:

„An  
das Amtsgericht Wolfhagen  
— Zweigstelle Naumburg in N a u m b u r g — Bez. Kassel“

Wiesbaden, 15. 1. 1962

Der Hessische Minister der Justiz  
1410 — Ia 10838

StAnz. 5/1962 S. 121

129

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

## Verlust eines Dienstausweises

Der Straßenwärter Heinrich Rund, geb. 24. 11. 1905, hat seinen vom Hessischen Straßenbauamt Kassel am 12. 9. 1955 ausgestellten Dienstausweis Nr. III/97 verloren. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 1. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Z. 4

StAnz. 5/1962 S. 122

130

## Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Büdingen

- Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) hat der Bundesminister für Verteidigung für den militärischen Landeplatz Büdingen bestimmt, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam [Bessel-Ellipsoid])

Länge	9° 05' 20" Ost
Breite	50° 17' 20" Nord

bestimmten Bezugspunkt, der 130 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, genehmigen darf.

Wiesbaden, 15. 1. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
V b 5 — Az.: 66 m 14 01

StAnz. 5/1962 S. 122

131

## Bundesstraße 49 in Obertiefenbach, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden;

hier: Einziehung einer Teilstrecke

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu gebauten Strecke der Bundesstraße 49 in Obertiefenbach, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist die bisherige Teilstrecke von km 9,505 bis km 9,693 (= km 10,081 neu) — 188 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecke verliert daher mit Ablauf des 31. 12. 1961 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen. (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 1. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 5/1962 S. 122

132

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Herren Landräte  
Gemeindevorstände

## Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55c der Gewerbeordnung

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muß dies dem für den betreffenden Ort zuständigen Gemeindevorstand unverzüglich anzeigen (§ 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. 2. 1960 — BGBl. I S. 61 —, § 7 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. 3. 1912 — Hess.Reg.Bl. S. 48 —, Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 — HMBl. S. 123 —). Das gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt wird, wenn der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen ausgedehnt wird oder wenn der Betrieb aufgegeben wird. Wer die Aufstellung von Automaten als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO den Gemeindevorständen aller Gemeinden erstatten, in deren Bereich Automaten aufgestellt werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 GewO). Gemäß § 15 Abs. 1 GewO hat der Gemeindevorstand innerhalb dreier Tage den Empfang der durch § 14 GewO vorgeschriebenen Anzeige zu bescheinigen.

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund

des § 55a Abs. 1 Nr. 3 GewO (Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in der Gemeinde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt),

des § 55a Abs. 1 Nr. 6 GewO (Vermittlung oder Abschluß von Versicherungsverträgen oder Bausparverträgen)

oder des § 55b Abs. 1 Satz 1 GewO (Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht)

einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes dem Gemeindevorstand der für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Gemeinde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 GewO anzumelden hat; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GewO gelten entsprechend (§ 55c GewO in Verb. mit § 7 der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. 10. 1960 — GVBl. S. 212 —).

Beim Vollzug dieser Vorschriften ist zu beachten:

## I. Anwendungsbereich des § 14 GewO

1. § 14 GewO ist u. a. nicht anzuwenden auf Personen, die ein Gewerbe nicht selbständig ausüben (z. B. Gewerbegehilfen), die im Bereich der Anmeldebehörde ausschließlich im Reisegewerbe tätig sind (z. B. Veranstalter von Wanderlagern, vgl. aber § 55c GewO), die Urproduktion betreiben (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Viehzucht, Fischerei und Bergwesen) oder die einen freien Beruf höherer Art ausüben (z. B. Architekten). Nicht anzeigepflichtig ist u. a. die in § 6 GewO genannte Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Rechtsbeistände, ferner die Tätigkeit der Steuerbevollmächtigten.

Anzeigepflichtig ist dagegen u. a. der Verkauf von fremden Erzeugnissen in Gärtnereien, sofern dies nicht in ganz geringem Umfang (bis zu etwa 10% des Gesamtumsatzes)

geschieht, der Betrieb von Fahrschulen, die selbständige Erteilung von Unterricht im Gesellschaftstanz, der Betrieb von Apotheken, der Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose, der Betrieb von Wettannahmestellen aller Art (z. B. Lotto- und Totoannahmestellen) und der Verkauf von Zubehörsachen durch selbständige Dritte (z. B. in Gaststätten). Für die durch § 6 GewO von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgeschlossenen Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn (z. B. Bahnhofsgaststätten, Bahnhofsverkaufsstellen, Bahnhofsfrisierbetriebe) ist die Beachtung der Vorschriften der Gewerbeüberwachung, zu denen auch § 14 GewO gehört, in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Pachtbedingungen vorgeschrieben.

2. Anzeigepflichtig sind folgende Vorgänge, sofern sie den Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle im Bereich der Anmeldebehörde betreffen: Beginn und Aufgabe, Inhaberwechsel (z. B. wegen Kaufes, Pacht oder Erbfolge); Eintritt oder Austritt eines Gesellschafters, soweit es sich bei der Gesellschaft nicht um eine juristische Person und bei dem Gesellschafter nicht um einen stillen Gesellschafter handelt; Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen, Branchenwechsel, Verlegung innerhalb der Gemeinde. Die Verlegung in eine andere Gemeinde ist als Aufgabe und Neuerrichtung anzusehen; sie bedarf deshalb der Abmeldung in der bisherigen und der Anmeldung in der neuen Gemeinde. Bei Inhaberwechsel ist der Ausscheidende zur Abmeldung, der Übernehmende zur Anmeldung verpflichtet.

Nicht anzeigepflichtig ist dagegen die vorübergehende Einstellung des Betriebes. Die Teilaufgabe ist nur insoweit anzeigepflichtig, als sie sich als Aufgabe von Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen darstellt.

Unselbständige Zweigstelle ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, in der eine Tätigkeit entfaltet wird, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Deshalb gilt § 14 GewO auch für alle Auslieferungslager.

3. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 GewO ist die Aufstellung von Automaten nur dann anzeigepflichtig, wenn der Gewerbetreibende diese nicht in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem eigenen Gewerbebetrieb aufstellt (selbständige Automaten). Anzeigepflichtig ist z. B. nicht, wer nur Automaten für Zubehörsachen im eigenen Betrieb aufstellt oder wer als Inhaber einer Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser Automaten betreibt, in denen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der Verkaufsstelle selbst geführt werden.

Der Gewerbetreibende hat die Aufstellung den Gemeindevorständen aller Gemeinden anzuzeigen, in deren Bereich er selbständige Automaten betreibt. Er braucht die einzelnen Automaten in seiner Anzeige nicht zu bezeichnen. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO kann jedoch der Gemeindevorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.

## II. Verhältnis zu sonstigen Anzeigepflichten

§ 14 GewO läßt die sonstigen Anzeigepflichten (z. B. § 4 Abs. 3 GastG, § 15 Abs. 2 HandwO) unberührt.

Gewerbetreibende, die der Anzeigepflicht nach § 14 GewO unterliegen, genügen mit der Erstattung dieser Anzeige gleichzeitig der steuerlichen Anzeigepflicht gemäß § 165d der Abgabenordnung.

## III. Verfahren bei den Gemeindevorständen

1. Der Gemeindevorstand hat für die Entgegennahme der Anzeige und für die Bescheinigung über ihren Empfang Vordrucke nach Muster der Anlagen 1 bis 3 zu verwenden. Bei Gewerbebeanmeldungen ist der in Anlage 1, bei Gewerbeummeldungen der in Anlage 2, bei Gewerbeabmeldungen der in Anlage 3 wiedergegebene Vordruck zu benutzen. Diese Vordrucke werden grundsätzlich in Blöcken zu je 9 Stück — 2 Blatt Normalpapier (Anzeige und Bescheinigung), 7 Blatt Dünndruckpapier (Mitteilung an die in Abschnitt III Nr. 2c, cc Abs. 2 und Nr. 3c aufgeführten Dienststellen) — hergestellt, so daß im Durchschreibeverfahren die erforderlichen Durchschriften in einem Arbeitsgang gefertigt werden können. Die Vordrucke sind in deutlich lesbarer Schrift (möglichst Maschinenschrift) auszufüllen; auf gute Lesbarkeit der Durchschriften ist zu achten. Der Inhalt der Anzeige ergibt sich aus den Anzeigevordrucken.

Kommen Gewerbetreibende ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so ist — in der Regel allerdings erst, nachdem der Gewerbetreibende unter Hinweis auf § 148 Abs. 1 Nr. 1 GewO unter Fristsetzung erfolglos aufgefordert worden ist, die Anzeige nachzuholen — Strafanzeige zu erstatten oder Verwaltungszwang anzuwenden (§ 152 HGO); diese Maßnahmen können auch nebeneinander getroffen werden.

Ergeben sich Zweifel, ob Waren oder Leistungen geschäftsüblich sind, so ist die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zu hören. Wird die Gewerbebeanmeldung von Pächtern eines Nebenbetriebes der Deutschen Bundesbahn unterlassen, so hat der Gemeindevorstand die zuständige Bundesbahndienststelle zu unterrichten.

Ist die Abmeldung eines Gewerbebetriebes wegen Todes oder Auswanderung des Anzeigepflichtigen oder aus anderen Gründen nicht zu erlangen, so hat der Gemeindevorstand die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Eine Abmeldung kommt jedoch nur in Betracht, wenn eindeutig feststeht, daß der Betrieb aufgegeben wurde.

2. Der Gemeindevorstand hat bei der Anzeige zunächst zu prüfen, ob die Fragen, die sich aus den Anzeigevordrucken ergeben, beantwortet sind. Unvollständige oder offensichtlich unrichtige Anzeigen sind vor der Erteilung der Empfangsbescheinigung ergänzen bzw. berichtigen zu lassen.

Bei der Prüfung der Anzeige hat der Gemeindevorstand insbesondere zu beachten:

- a) Nur Gewerbetreibende, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, dürfen die Anzeige unter einem Firmennamen erstatten. Solange Zweifel an der Eintragung bestehen, ist die Anzeige ausschließlich unter dem bürgerlichen Namen des Anzeigepflichtigen entgegenzunehmen. Fälle unbefugter Firmenführung sind dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.
- b) Der Gegenstand des Gewerbebetriebes muß genau angegeben sein. Bei gemischten Betrieben sind die verschiedenen in Frage kommenden gewerblichen Tätigkeiten eindeutig zu bezeichnen. Der Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln — auch aus Drogenschränken — bei Einzelhandelsbetrieben ist gesondert anzugeben. Bei Automatenaufstellern müssen die Angaben ersehen lassen, ob sich die Anzeige auf das Aufstellergewerbe schlechthin oder auf die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines bereits andernorts angemeldeten Gewerbes bezieht.
- c) Soweit möglich, soll sich die Prüfung darauf erstrecken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Gewerbes erfüllt sind:
  - aa) Bei Gewerbebetrieben, die nach Auffassung des Gemeindevorstandes erlaubnispflichtig sind oder Handwerksbetriebe darstellen, ist der Anzeigende aufzufordern, seine Zulassung nachzuweisen bzw. seine Handwerkskarte vorzulegen (§ 15 Abs. 1 HandwO). Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so muß die Anzeige trotzdem entgegengenommen werden. Die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden haben in diesen Fällen die Durchschriften c bis h der Anzeige (vgl. Abschnitt III Nr. 3c) unverzüglich dem Landrat vorzulegen.
  - bb) Wird der Beginn oder die Aufgabe des Betriebes von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, so ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.
  - cc) Bei ausländischen Staatsangehörigen ist zu prüfen, ob der Anzeigende die besondere Aufenthaltserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Buchst. b der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) besitzt oder beantragt hat oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit beantragt (§ 2 Abs. 3 AuslPolVO). Ist dies nicht der Fall, so ist die Ausländerpolizeibehörde umgehend von der Anzeige zu unterrichten. Die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden haben in solchen Fällen dem Landrat unverzüglich die Durchschriften c bis h der Anzeige (vgl. Abschnitt III Nr. 3c) vorzulegen. Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269) sind hinsichtlich der Ausübung eines stehenden Gewerbes, nicht aber des Reisegewerbes, den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

Bei ausländischen juristischen Personen ist der Nachweis der Genehmigung nach § 12 GewO bzw. § 292 des Aktiengesetzes zu verlangen. In jedem Falle ist bei ausländischen juristischen Personen oder Personengemeinschaften eine Durchschrift oder Abschrift der Anzeige auf dem Dienstwege unverzüglich dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr vorzulegen.

- dd) Soweit gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen Bedenken bestehen, ist von den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden dem Landrat zu berichten.

Unabhängig davon, ob den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist oder ob gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden Bedenken bestehen, hat jedoch der Gemeindevorstand den Empfang der Anzeige binnen 3 Tagen zu bescheinigen (Durchschrift b der Anzeigevordrucke gemäß Abschnitt III Nr. 3 b). Auf die Vermerke im ersten Stück der Anzeigevordrucke und in der Empfangsbescheinigung ist der Anzeigende gegebenenfalls besonders hinzuweisen.

3. Die Anzeigen sind wie folgt auszuwerten:

- a) Das erste Stück der Anzeigevordrucke ist zum Verbleib bei dem Gemeindevorstand bestimmt. Soweit eine Gewerkekartei, welche die Angaben der Anzeigen enthält, oder ein entsprechendes Gewerbetagebuch nicht geführt wird, sind diese Urschriften fortlaufend zu nummerieren, nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren und in einem Namensregister mit Nummer und Jahrgang zu führen.
- b) Das zweite Stück (Durchschrift b) wird als Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO dem Anzeigenden ausgehändigt. Die Gebühr für die Erteilung der Empfangsbescheinigung bemißt sich nach Nr. 16 Buchst. c des dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 163) anliegenden Gebührenverzeichnisses.
- c) Die Durchschriften c bis g sind von den Magistraten der kreisfreien Städte — spätestens bis zum 7. eines jeden Monats jeweils für den vorhergehenden Monat gesammelt — zu versenden an  
das Statistische Landesamt (Durchschrift c),  
das Finanzamt (Durchschrift d),  
das Gewerbeaufsichtsamt (Durchschrift e),  
die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer (Durchschrift f),  
den Landesverband Hessen-Mittelrhein der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Mainz, Hindenburgstr. 8 (Durchschrift g).

Bei Gewerbeabmeldungen (Formblatt der Anlage 3) tritt zu den zu benachrichtigenden Stellen das zuständige Registergericht, wenn es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma handelt (Durchschrift i).

Die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden haben die Durchschriften c bis g, die für den Landrat bestimmte Durchschrift h und, bei Aufgabe des Gewerbebetriebes, die Durchschrift i dem Landrat vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 7. eines jeden Monats jeweils für den vorhergehenden Monat gesammelt.

Im Einzelfall sind auf Ersuchen auch anderen als den vorgenannten Dienststellen (z. B. Arbeitsämtern) Abschriften der Gewerbeanzeigen zu übermitteln.

#### IV. Verfahren bei den Landräten und Magistraten der kreisfreien Städte

1. Der Landrat hat die von den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden vorgelegten Anzeigen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die für andere Stellen bestimmten Durchschriften nach Gemeinden alphabetisch geordnet bis spätestens 15. eines jeden Monats an diese Stellen weiterzuleiten.

2. Die Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte haben an Hand der Anzeige zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gewerbebetrieb vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist das Erforderliche zu veranlassen (z. B. Einleitung des Erlaubnisverfahrens). Anzeigen von Handwerksbetrieben, bei denen die Handwerkskarte nicht vorgelegt

wurde, sind der Handwerkskammer unverzüglich durch Übersendung der Durchschrift f mitzuteilen.

Wird ein Betrieb unerlaubt begonnen, so ist von den Landräten und Magistraten der kreisfreien Städte zu prüfen, ob auf Grund der einschlägigen Vorschriften ein Strafverfahren einzuleiten ist und Maßnahmen zur Unterbindung des Betriebes notwendig sind (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 GewO, der auch bei fehlender Eintragung in die Handwerksrolle anzuwenden ist, ferner § 35 Abs. 5 GewO; zuständig sind für Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO in dem ehemals preussischen Gebiet die Gemeindevorstände, in dem ehemals hessendarmstädtischen Gebiet die Landräte bzw. die Magistrate der kreisfreien Städte, für Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 GewO die Regierungspräsidenten). Von der Schließung eines ohne Erlaubnis eröffneten Betriebes sollte in der Regel nur abgesehen werden, wenn der Anzeigende die Erteilung der Erlaubnis binnen einer ihm zu stellenden Frist beantragt und mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

3. Von Anzeigen über den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, auch aus Drogenschränken, und über den Großhandel mit Arzneimitteln ist der Regierungspräsident zu unterrichten.

#### V. Vollzug des § 55c GewO

Für die Anzeigepflicht gilt Abschnitt I entsprechend. Gewerbetreibende, die der Anzeigepflicht nach § 55c GewO unterliegen, genügen mit der Erstattung dieser Anzeige gleichzeitig der steuerlichen Anzeigepflicht gemäß § 165d der Abgabenordnung. Personen, die ausschließlich im Reise-gewerbe tätig werden und auf die § 55c GewO keine Anwendung findet, müssen ihrer steuerlichen Anzeigepflicht gesondert nachkommen.

Für das Verfahren gelten die Abschnitte III und IV Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 entsprechend. Bei Unterlassung der Anzeige ist der Gewerbetreibende auf § 148 Abs. 1 Nr. 7 GewO hinzuweisen. Die Versendung von Durchschriften an das Statistische Landesamt unterbleibt. Für die Untersagung des Betriebes gilt § 59 GewO.

#### VI. Schlußvorschriften

1. Früher ergangene Erlasse werden, soweit sie diesem Erlaß entgegenstehen, hiermit aufgehoben; namentlich werden, soweit sie nicht bereits gegenstandslos geworden sind, aufgehoben

- a) die Vorschriften der Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und der Nr. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der preussischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 (HMBL. S. 123),
- b) Runderlaß vom 24. 1. 1949 — II b 4 A — 140/49 — betr. Erfassung der gewerblichen Neugründungen und Abmeldungen sowie Beachtung der Herstellungsverbote und -beschränkungen der Militärregierung,
- c) Runderlaß vom 23. 4. 1949 — M — II b 4 A — 1117/49 — betr. Erfassung der gewerblichen Neugründungen und Abmeldungen sowie Beachtung der Herstellungsverbote und -beschränkungen der Militärregierung,
- d) Runderlaß vom 11. 5. 1951 — R 4 — 4 A 162/51 — betr. gewerbliche Betätigung von Ausländern,
- e) Runderlaß vom 7. 6. 1951 — R 4 — 4 B — 476/51 — betr. die gewerberechtliche Lage — Handhabung der Eintragung von bisher zulassungsbedürftigen Handwerkszweigen durch die unteren Verwaltungsbehörden,
- f) Runderlaß vom 15. 4. 1954 — R 4 — 4 B/35 — 232/54 — betr. Gewerbeanmeldung durch Minderjährige. Ergänzung des § 14 GewO,
- g) Runderlaß vom 11. 8. 1954 — M — W II f/ R 4 — 4 B/26 — 351/54 — betr. Maßnahmen gegen die unberechtigte Ausübung eines Handwerks als stehendes Gewerbe; hier: Schließung von Handwerksbetrieben,
- h) Runderlaß vom 27. 6. 1955 — R 4 — 4 B 26 allg. — 533/55 — betr. Anmeldung von Handwerksbetrieben nach §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 GewO, § 15 Abs. 1 HwO.

2. Die Vordrucke nach Muster der Anlagen 1 bis 3 sind spätestens ab 1. 4. 1962 zu verwenden.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
R 3 — 4 B 25 — 1 — 1601/61

StAnz. 5/1962 S. 122



Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

Bürgermeister/Magistrat

(Ort)

(Datum)

Finanzamt

(AktENZEICHEN)

### Bescheinigung über Anmeldung

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Anmeldung nach § 14 oder § 55c GewO und § 165 d AO)

**1. Firmenbezeichnung**

(nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende)  
Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbetreibenden

(bei Frauen auch Geburtsname)  
Geburtstag und -ort  
Wohnort und Wohnung  
Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des Gewerbes**

(genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln)  
Gegenstand des Reisegewerbes

Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges

**6. Liegt die Handwerkskarte vor?**

ja/nein

**7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?**

ja/nein; wenn ja, welche?

**8. Beginn eines neuen oder Übernahme**  
(z. B. Kauf, Pacht, Erbfolge)  
eines bestehenden Betriebes

(bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)

**9. Tag des Betriebsbeginns**

Bemerkungen:

**Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!**

Verwaltungsgebühr

Gebührenmarke

Gebührenverzeichnis

Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

DM

Nr.

(S)

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

**Zur Beachtung!**

1. Diese Bescheinigung allein berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist; Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Fortsetzung des Betriebes kann verhindert werden, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. Diese Bescheinigung bedeutet kein Einverständnis zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Anlagen sowie zu baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzungsart von Grundstücken.
3. Ausländer bedürfen zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes der besonderen Aufenthaltserlaubnis der Ausländerpolizeibehörde nach § 2 AuslPolV; dies gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951.
4. Ausländische juristische Personen bedürfen zum Gewerbebetrieb im Inland der ministeriellen Genehmigung.
5. Der Gewerbebetrieb darf nur unter dem angegebenen Namen (Firma) geführt werden. Das Gewerbe ist unter dem bürgerlichen Namen zu betreiben, solange es nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist. Auch die Führung einer firmenähnlichen Bezeichnung ist in diesem Falle unstatthaft (§§ 17 ff. HGB).  
Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben Namen und Vornamen bzw. Firmenbezeichnung nach den näheren Bestimmungen des § 15 a GewO an der Außenseite oder am Eingang der Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Dasselbe gilt für die Aufstellung von selbständigen Automaten, den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes.
6. Eine Veränderung (z. B. Wechsel des Firmeninhabers; Ein- oder Austritt eines Gesellschafters; Wechsel des Gegenstandes des Gewerbebetriebes; Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind) sowie die Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes sind der umseitig angegebenen Behörde anzuzeigen.
7. Gewerbetreibende, die Tabakwaren oder Mineralöl herstellen oder mit Tabakwaren, Brennspritus oder versteuertem Mineralöl Handel treiben wollen, haben dies vor Eröffnung des Betriebes bei der für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.
8. Wer gewerbsmäßig Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestellung eines Fahrers vermietet, muß dies unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebes der für die Überwachung der Fahrzeuge zuständigen Behörde (Zulassungsstelle) anzeigen.
9. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandels-gesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten (Gebietsfremde) müssen bei der Errichtung eines Gewerbebetriebes und bei Kapital- und Geldanlagen die jeweils geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften beachten. Auskunft erteilt die örtlich zuständige Landeszentralbank.





Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

An den  
Herrn Bürgermeister/Magistrat

(Ort) ..... (Datum) .....  
Finanzamt .....

**Anzeige  
über Veränderung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes \*)  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

**1. Firmenbezeichnung**  
(nur für im Handels- oder Genossenschafts-  
register eingetragene Gewerbetreibende)  
Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbe-  
treibenden \*\*) (bei Frauen auch Geburtsname)  
Geburtsstag und -ort  
**Wohnort und Wohnung**  
Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**  
(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**  
(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des Gewerbes**  
(genau angeben, z. B. Herstellung von Werk-  
zeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien,  
Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit  
Arzneimitteln)  
Gegenstand des Reisegewerbes

Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges \*)

**6. Liegt die Handwerkskarte vor?**

ja/nein

**7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnis-  
pflichtiges Gewerbe vor?**

ja/nein; wenn ja, welche?

**8. Gegenstand der Veränderung**  
(Je nach Veränderung bisherige Anschrift /  
Personalien des ein- oder austretenden Ge-  
sellschafter / bisherigen Gegenstand des Ge-  
werbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf  
die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)

**9. Tag des Eintritts der Veränderung**

Bemerkungen:

.....  
(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\*) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

Bürgermeister/Magistrat

(Ort)  
Finanzamt

(Datum)

(AktENZEICHEN)

### Bescheinigung über Ummeldung

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

**1. Firmenbezeichnung**

(nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende)  
Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbetreibenden

(bei Frauen auch Geburtsname)  
Geburtstag und -ort  
**Wohnort** und Wohnung  
Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des Gewerbes**

(genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln)  
Gegenstand des Reisegewerbes

Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges

**6. Liegt die Handwerkskarte vor?**

ja/nein

**7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?**

ja/nein; wenn ja, welche?

**8. Gegenstand der Veränderung**

(Je nach Veränderung bisherige Anschrift / Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters / bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)

**9. Tag des Eintritts der Veränderung**

Bemerkungen:

**Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!**

Verwaltungs-  
gebühr

Gebühren-  
marke

Gebühren-  
verzeichnis

Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

DM

Nr. ....

(S)

(Unterschrift)

Bürgermeister/Magistrat

(Ort)

(Datum)

Finanzamt .....

(Aktenzeichen) .....

### Mitteilung über Ummeldung

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

**1. Firmenbezeichnung**

(nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende)  
Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbetreibenden

(bei Frauen auch Geburtsname)  
Geburtsdag und -ort  
**Wohnort** und Wohnung  
Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des Gewerbes**

(genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln)  
Gegenstand des Reisegewerbes

.....  
Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges

**6. Liegt die Handwerkskarte vor?**

ja/nein

**7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?**

ja/nein; wenn ja, welche?

**8. Gegenstand der Veränderung**

(Je nach Veränderung bisherige Anschrift / Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters / bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)

**9. Tag des Eintritts der Veränderung**

Bemerkungen:

(c)

Über den Herrn Landrat \*)

an das

**Hess. Statistische Landesamt**

**Wiesbaden**

Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wurde gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

\*) bei kreisfreien Städten streichen

(Unterschrift)

An den

Herrn Bürgermeister/Magistrat

(Ort)

(Datum)

Finanzamt

**Anzeige  
über Aufgabe**eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes \*)  
(Abmeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)**1. Firmenbezeichnung**(nur für im Handels- oder Genossenschafts-  
register eingetragene Gewerbetreibende)

Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbe-  
treibenden \*\*)

(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtstag und -ort

Wohnort und Wohnung

Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des aufgegebenen  
Gewerbes**(genau angeben, z. B. Herstellung von Werk-  
zeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien,  
Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit  
Arzneimitteln)Gegenstand des aufgegebenen  
Reisegewerbes

Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges \*)

**6. Grund der Aufgabe**(z. B. Einstellung oder Übergabe des Ge-  
werbebetriebes, Verlegung außerhalb des Be-  
zirks der Anmeldebehörde;  
ggf. auch neue Inhaber / neue Anschrift an-  
geben.)**7. Tag der Betriebsaufgabe**

Bemerkungen:

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\*) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

Bürgermeister/Magistrat

..... (Ort)  
Finanzamt .....

..... (Datum)

.....  
(AktENZEICHEN)

**Bescheinigung  
über Abmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Abmeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

**1. Firmenbezeichnung**

(nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende)  
Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbetreibenden

(bei Frauen auch Geburtsname)  
Geburtstag und -ort  
**Wohnort** und Wohnung  
Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des aufgegebenen Gewerbes**

(genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln)  
Gegenstand des aufgegebenen Reisegewerbes

.....  
Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges

**6. Grund der Aufgabe**

(z. B. Einstellung oder Übergabe des Gewerbebetriebes, Verlegung außerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde; ggf. auch neue Inhaber / neue Anschrift angeben.)

**7. Tag der Betriebsaufgabe**

Bemerkungen:

— Die Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbebetriebes ist erneut anzeigepflichtig —

Die Abmeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(S)

.....  
(Unterschrift)

Bürgermeister/Magistrat

(Ort)  
Finanzamt

(Datum)

(Aktenzeichen)

**Mitteilung  
über Abmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Abmeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

**1. Firmenbezeichnung**

(nur für im Handels- oder Genossenschafts-  
register eingetragene Gewerbetreibende)  
Ort und Nr. der Registereintragung

**2. Name, Vorname** des Gewerbe-  
treibenden

(bei Frauen auch Geburtsname)  
Geburtstag und -ort  
**Wohnort** und Wohnung  
Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

**5. Gegenstand des aufgegebenen  
Gewerbes**

(genau angeben, z. B. Herstellung von Werk-  
zeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien,  
Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit  
Arzneimitteln)  
Gegenstand des aufgegebenen  
Reisegewerbes

Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges

**6. Grund der Aufgabe**

(z. B. Einstellung oder Übergabe des Ge-  
werbebetriebes, Verlegung außerhalb des Be-  
zirks der Anmeldebehörde;  
ggf. auch neue Inhaber / neue Anschrift an-  
geben.)

**7. Tag der Betriebsaufgabe**

Bemerkungen:

(c)

Über den Herrn Landrat \*)  
an das

**Hess. Statistische Landesamt**  
**Wiesbaden**

\*) bei kreisfreien Städten streichen

Die Abmeldung des Gewerbebetriebes wurde  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(Unterschrift)



**Abweichungen von den Durchschriften (c)  
auf den Durchschriften (d) bis (i):**

(d)  
Über den Herrn Landrat \*)  
an das  
**Finanzamt**  
in .....

\*) bei kreisfreien Städten streichen

(e)  
Über den Herrn Landrat \*)  
an das  
**Gewerbeausichtsamt**  
in .....

\*) bei kreisfreien Städten streichen

(f)  
Über den Herrn Landrat \*)  
an die  
**Industrie- und Handelskammer  
Handwerkskammer**  
in .....

\*) bei kreisfreien Städten streichen

(g)  
Über den Herrn Landrat \*)  
an den  
Landesverband Hessen-Mittelrhein der  
gewerblichen Berufsgenossenschaften  
**Mainz**  
Hindenburgstraße 8

\*) bei kreisfreien Städten streichen

(h)  
An den  
Herrn Landrat \*)  
in .....

\*) entfällt bei kreisfreien Städten

(i)  
Über den Herrn Landrat \*)  
an .....

in .....

\*) bei kreisfreien Städten streichen

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**133**

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat Dezember 1961 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 201/77** — Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark über die Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark.
2. **Nr. 303e** — Haustarifvertrag vom 9. 10. 1957.
3. **Nr. 303e/1** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1961 zur Änderung des § 6 Abs. 6 des Haustarifvertrages vom 9. 10. 1957 (Neuregelung des Urlaubs).
4. **Nr. 303e/2** — Lohntarifvertrag vom 3. 7. 1961.  
Zu 2. bis 4. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Zweigstelle der Firma Franz Haniel & Cie. GmbH in Gustavsburg (Hessen).  
Zu 2. bis 4. Tarifvertragsparteien:  
Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg-Ruhrort, Zweigstelle Mainz-Gustavsburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main).
5. **Nr. 305/83** — Urlaubsabkommen vom 7. 11. 1961 für die Arbeiter der Firma Bremthaler Quarzitwerk GmbH in Usingen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.
6. **Nr. 400/76** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1961 zur Änderung des § 9 des Rahmentarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen vom 29. 9. 1955 (Neuregelung des Urlaubs).
7. **Nr. 400/77** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1961 zur Änderung des § 7 des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen vom 23. 12. 1958 in der Fassung vom 30. 3. 1960 sowie der Ziff. 10 des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden sowie der Ziegelindustrie im Lande Hessen vom 7. 6. 1961 (Neuregelung des Urlaubs).  
Zu 6. und 7. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen.
8. **Nr. 409f/47** — Tarifvertrag vom 30. 9. 1961 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter in den Betrieben der Herstellung von Glasschmucksteinen (mit Ausnahme von Speziallampensteinen) vom 26. 1. 1961 (Lohntafel A) — Lampendruck).
9. **Nr. 409f/48** — Lohntarifvertrag vom 21. 11. 1961 für die Herstellung von Glasschmucksteinen (Lohntafel B) — Hüttendruck).  
Zu 8. und 9. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zeppelinstraße 60, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königswortherplatz Nr. 6.
10. **Nr. 409f/49** — Lohntarifvertrag vom 31. 10. 1961 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Hessenglaswerke Stierstadt GmbH, Stierstadt (Taunus).
11. **Nr. 409f/50** — Protokollnotiz vom 31. 10. 1961 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.

- Zu 10. und 11. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
12. **Nr. 1700/96** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 10. 1961 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister in den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie, Säge- und Kistenindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen sowie Arbeitgeberverband Sägeindustrie Hessen und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
13. **Nr. 1900/22** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1961 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
14. **Nr. 1900/23** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1961 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehr- und Anlernlinge. Zu 13. und 14. betr. Lehrlinge der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen.  
Zu 13. und 14. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
15. **Nr. 2000/209** — Lohntarifvertrag vom 13. 11. 1961 für die Betriebsabteilungen Bekleidung, Näherei A und C innerhalb des Stadtgebietes von Fulda.
16. **Nr. 2000/210** — Lohntarifvertrag vom 13. 11. 1961 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb der Gemeinde Fliesen.
17. **Nr. 2000/211** — Lohntarifvertrag vom 13. 11. 1961 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb des Stadtgebietes von Hünfeld.
18. **Nr. 2000/212** — Lohntarifvertrag vom 13. 11. 1961 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb des Stadtgebietes von Schlüchtern.  
Zu 15. bis 18. betr. gewerbliche Arbeitnehmer in den vorstehend genannten Betriebsabteilungen Bekleidung der Firma Val. Mehler AG, Fulda.  
Zu 15. bis 18. Tarifvertragsparteien:  
Val. Mehler AG, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
19. **Nr. 2000/207** — Tarifvertrag vom 10. 11. 1961 über die Neuregelung der Gehälter und der Arbeitszeit für die Angestellten sowie Meister.
20. **Nr. 2000/208** — Tarifvertrag vom 10. 11. 1961 über die Neuregelung der Entgelte und der Arbeitszeit für die kaufm. und techn. Lehr- bzw. Anlernlinge.  
Zu 19. und 20. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.  
Zu 19. und 20. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
21. **Nr. 2303b/15** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte) vom 24. 11. 1961 für das Gebäudereinigerhandwerk im Lande Hessen.
22. **Nr. 2303b/16** — Protokollnotiz vom 24. 11. 1961.  
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
23. **Nr. 2500/58** — Manteltarifvertrag vom 6. 11. 1961 für alle Arbeitnehmer.
24. **Nr. 2500/59** — Protokollnotiz vom 6. 11. 1961 über die Neueinteilung der Ortsklassen.
25. **Nr. 2500/60** — Protokollnotiz vom 6. 11. 1961 (Arbeitszeit, Urlaub).  
Zu 23. bis 25. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
26. **Nr. 2500/61** — Manteltarifvertrag vom 6. 11. 1961 für alle Arbeitnehmer.
27. **Nr. 2500/62** — Protokollnotiz vom 6. 11. 1961 über die Neueinteilung der Ortsklassen.
28. **Nr. 2500/63** — Protokollnotiz vom 6. 11. 1961 (Arbeitszeit, Urlaub).  
Zu 26. bis 28. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).  
Zu 23. bis 28. betr. Arbeitnehmer des hessischen Einzelhandels.  
Zu 23. bis 28. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
29. **Nr. 2702a/133** — Tarifvertrag vom 9. 10. 1961 zur Änderung und Ergänzung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für das Versicherungsvermittlergewerbe vom 1. 9. 1952.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter Hamburg e. V. sowie Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradore e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
30. **Nr. 2702a/134** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1961 zur Änderung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung und der Allgemeinen Versicherungs-AG der Deutschen Beamten-Versicherung vom 7. 7. 1960  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Beamten-Versicherung Öffentliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt sowie Allgemeine Versicherungs-Akt. Ges. der Deutschen Beamten-Versicherung und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB, Hauptvorstand Düsseldorf.
31. **Nr. 2702c-5/86** — Tarifvertrag vom 20. 7. 1961 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
32. **Nr. 2702c-5/87** — Knappschafts-Angestelltentarifvertrag (KnAT) vom 12. 6. 1961.
33. **Nr. 2702c-5/88** — Manteltarifvertrag vom 14. 6. 1961 für die Arbeiter (MTKn).
34. **Nr. 2702c-5/89** — Tarifvertrag vom 18. 9. 1961 über die Gewährung von Nachtdienstentschädigungen an die Angestellten.
35. **Nr. 2702c-5/90** — Tarifvertrag vom 19. 9. 1961 zur Änderung des § 28 Abs. 1 MTKn. (Nachtdienstentschädigungen für die Arbeiter).  
Zu 31.—35. betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften.  
Zu 31.—35. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
36. **Nr. 2702c-6/124** — Tarifvertrag vom 16. 11. 1961 über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
37. **Nr. 2702c-6/125** — Tarifvertrag vom 30. 9. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten vom 16. 6. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.  
Zu 36. und 37. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe.  
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

38. **Nr. 2702c-6a/291** — Manteltarifvertrag (MTAng. BfA) vom 24. 10. 1961, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2 A, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
39. **Nr. 2702c-6a/292** — Manteltarifvertrag (MTAng. BfA) vom 24. 10. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln 1, Riehler Str. 6.
40. **Nr. 2702c-6a/293** — Manteltarifvertrag (MTAng. BfA) vom 24. 10. 1961, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 12.
41. **Nr. 2702c-6a/294** — Manteltarifvertrag (MTAng. BfA) vom 24. 10. 1961, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
42. **Nr. 2702c-6a/295** — Manteltarifvertrag (MTAng. BfA) vom 24. 10. 1961, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Berlin W 35, Kluckstr. 25.  
Zu 38.—42. betr. Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.  
Zu 38.—42. Tarifvertragsparteien:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
43. **Nr. 2802/116** — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1961 für das Personal der Kanal- und Weserschiffahrt.  
Tarifvertragsparteien:  
Schiffahrtsverband für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Dortmund, sowie Schiffahrtsverband für das Wesergebiet e. V., Bremen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart.
44. **Nr. 2802/117** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 25. 7. 1961.
45. **Nr. 2802/118** — Tarifvertrag, gültig ab 1. 7. 1961, zur Änderung des Gehalts- und Lohntarifvertrages (Zusatzabkommen zum Rahmentarifvertrag für die Binnenschiffahrt) vom 28. 10. 1960) Neuregelung der Gehälter und Löhne).
46. **Nr. 2802/119** — Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Schichtfahrt, gültig ab 1. 7. 1961.  
Zu 44.—46. betr. Besatzungsmitglieder der Esso Tankerschiff Reederei GmbH.  
Zu 44.—46. Tarifvertragsparteien:  
Esso Tankerschiff Reederei GmbH, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2.
47. **Nr. 2805/221** — Tarifvertrag Nr. 15/1961 vom 23. 11. 1961 über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die nicht sozialversicherungspflichtigen gewerblichen Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
48. **Nr. 2806a/111** — Tarifvertrag (Mantel-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen) — ETV — vom 19. 11. 1960 für die Angestellten und Arbeiter nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage.
49. **Nr. 2806a/112** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1960 (Anlage Nr. 7 zum ETV) über die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Entgelte für die Lehrlinge und Dienst-anfänger.
50. **Nr. 2806a/113** — Tarifvertrag Nr. 90 vom 19. 1. 1961 zur Änderung des ETV (Neuregelung der Gehälter und des Ortszuschlages).
51. **Nr. 2806a/114** — Protokollerklärung vom 24. 1. 1961 zu §§ 20 und 27 ETV.
52. **Nr. 2806a/115** — Tarifvertrag Nr. 93 vom 20. 3. 1961 zur Änderung der Anlage 5 des ETV (Neuregelung der Reisekostenvergütungen).
53. **Nr. 2806a/116** — Tarifvertrag Nr. 96 vom 2. 5. 1961 zur Änderung der Anlage 4 des ETV (Neuregelung der Löhne).
54. **Nr. 2806a/117** — Protokollerklärung vom 2. 5. 1961 zum Tarifvertrag Nr. 96.
55. **Nr. 2806a/118** — Tarifvertrag vom 17. 10. 1961 (Anlage Nr. 8 zum ETV) über die Arbeitsverhältnisse der im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
56. **Nr. 2806a/119** — Tarifvertrag Nr. 107 vom 17. 10. 1961 über die Neuregelung der Löhne für die im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
57. **Nr. 2806a/120** — Tarifvertrag Nr. 109 vom 18. 10. 1961 zur Änderung der §§ 9 und 17 des ETV.
58. **Nr. 2806a/121** — Tarifvertrag Nr. 111 vom 24. 11. 1961 zur Änderung des ETV.  
Zu 48.—58. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2.
59. **Nr. 2806a/122** — Tarifvertrag (Mantel-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen) — ETV — vom 19. 11. 1960 für die Angestellten und Arbeiter.
60. **Nr. 2806a/123** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1960 (Anlage Nr. 7 zum ETV) über die Regelung der Arbeitsbedingungen und Entgelte für die Lehrlinge und Dienst-anfänger.
61. **Nr. 2806a/124** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 19. 1. 1961 zur Änderung des ETV (Neuregelung der Gehälter und des Ortszuschlages).
62. **Nr. 2806a/125** — Protokollerklärung vom 24. 1. 1961 zu §§ 20 und 27 ETV.
63. **Nr. 2806a/126** — Tarifvertrag Nr. 94 vom 20. 3. 1961 zur Änderung der Anlage 5 des ETV (Neuregelung der Reisekostenvergütungen).
64. **Nr. 2806a/127** — Tarifvertrag Nr. 97 vom 8. 5. 1961 zur Änderung der Anlage 4 des ETV (Neuregelung der Löhne).
65. **Nr. 2806a/128** — Protokollerklärung vom 8. 5. 1961 zum Tarifvertrag Nr. 97.
66. **Nr. 2806a/129** — Tarifvertrag vom 17. 10. 1961 (Anlage Nr. 8 zum ETV) über die Arbeitsverhältnisse der im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
67. **Nr. 2806a/130** — Tarifvertrag Nr. 108 vom 17. 10. 1961 über die Neuregelung der Löhne für die im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
68. **Nr. 2806a/131** — Tarifvertrag Nr. 110 vom 18. 10. 1961 zur Änderung der §§ 9 und 17 des ETV.
69. **Nr. 2806a/132** — Tarifvertrag Nr. 112 vom 24. 11. 1961 zur Änderung des ETV.  
Zu 59.—69. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt (Main), Beethovenstr. 12—16.
70. **Nr. 2806a/133** — Tarifvertrag (Mantel-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen) — ETV — vom 22. 2. 1961 für die Angestellten und Arbeiter nebst 2 Protokollerklärungen vom gleichen Tage.
71. **Nr. 2806a/134** — Tarifvertrag vom 22. 2. 1961 (Anlage Nr. 7 zum ETV) über die Regelung der Arbeitsbedingungen und Entgelte für die Lehrlinge und Dienst-anfänger.
72. **Nr. 2806a/135** — Tarifvertrag Nr. 92 vom 22. 2. 1961 zur Änderung des ETV (Neuregelung der Gehälter und des Ortszuschlages).
73. **Nr. 2806a/136** — Tarifvertrag Nr. 95 vom 20. 3. 1961 zur Änderung der Anlage 5 des ETV (Neuregelung der Reisekostenvergütungen).
74. **Nr. 2806a/137** — Tarifvertrag Nr. 98 vom 2. 5. 1961 zur Änderung der Anlage 4 des ETV (Neuregelung der Löhne).
75. **Nr. 2806a/138** — Protokollerklärung vom 2. 5. 1961 zum Tarifvertrag Nr. 98.  
Zu 70.—75. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner — GDE —, Hauptvorstand, Saarbrücken, Kaiserstr. 48.  
Zu 48.—75. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin.  
Zu 48.—75. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstr. Nr. 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

76. **Nr. 2807d/7** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 (Mantel- und Lohnbestimmungen) für die auf den Flugdienststationen der Firma Deutsche Maytag GmbH im Lande Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Maytag GmbH, Rhein-Main-Militärflughafen — Geb. 171, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Frankfurt (Main), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
77. **Nr. 2808/49** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1961 über die Betriebsvertretung für das Bordpersonal.
78. **Nr. 2808/50** — Manteltarifvertrag vom 4. 9. 1961 für die Arbeiter.  
Zu 77. und 78. betr. Bordpersonal und Arbeiter der Deutschen Flugdienst GmbH.  
Zu 77. und 78. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Flugdienst GmbH, Frankfurt (Main)-Flughafen, Bürogebäude Ost, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2.
79. **Nr. 2808/51** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Manteltarifvertrages vom 4. 4. 1961 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. 8. 1961.
80. **Nr. 2808/52** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Gehaltstarifvertrages vom 1. 8. 1961.  
Zu 79. und 80. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
81. **Nr. 2808/53** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Manteltarifvertrages vom 4. 4. 1961 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. 8. 1961.
82. **Nr. 2808/54** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Gehaltstarifvertrages vom 1. 8. 1961.  
Zu 81. und 82. abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.  
Zu 79.—82. betr. Angestellte der Deutschen Lufthansa AG.  
Zu 79.—82. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
83. **Nr. 3000A/134** — Änderungsvereinbarung Nr. 51 TV AL vom 31. 10. 1961 betr. Lohnstarif B — Anhang B Teil II — für Arbeiter in Fertigungsbetrieben des European Exchange System (EES) der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
84. **Nr. 3000A/135** — Änderungsvereinbarung Nr. 52 TV AL vom 25. 11. 1961 zur Erhöhung der Lohnsätze im Anhang U für Arbeiter im Ordnance Tire Rebuild Depot Ober-Ramstadt.  
Zu 83. und 84. betr. Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1955 (TV AL) für die bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer.
85. **Nr. 3000A/136** — Änderungsvereinbarung Nr. 4 TV ZA vom 30. 11. 1961 über die Erhöhung der Monatspauschalen und Monatsgehälter des Lohnstarifs A und des Gehaltstarifs B für die im Bereich der amerikanischen und britischen Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer.  
Zu 84. und 85. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
86. **Nr. 3000A/137** — Änderungsvereinbarung Nr. 4a TV ZA vom 30. 11. 1961 über die Erhöhung der Monatsgehälter des Gehaltstarifs B für die im Bereich der amerikanischen und britischen Streitkräfte beschäftigten Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.  
Zu 85. und 86. betr. Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV ZA) vom 31. 7. 1958.  
Zu 83.—86. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister der Finanzen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
87. **Nr. 3001/741** — Tarifvertrag Nr. 131 vom 10. 10. 1961 — Zusatztarifvertrag Nr. 2 zum BAT — über die Gewährung von Jubiläumswendungen.
88. **Nr. 3001/742** — Tarifvertrag Nr. 132 vom 10. 10. 1961 — Zusatztarifvertrag Nr. 3 zum BAT — über Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister (Nr. 1 Satz 2 SR 2 r).
89. **Nr. 3001/744** — Tarifvertrag Nr. 134 vom 10. 10. 1961 — Zusatztarifvertrag Nr. 5 zum BAT — über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
90. **Nr. 3001/745** — Tarifvertrag Nr. 135 vom 23. 11. 1961 über die Gewährung einer Weihnachtswendungen an die Angestellten mit Pauschalvergütung.  
Zu 87.—90. betr. Angestellte der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen.  
Zu 87.—90. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
91. **Nr. 3001/743** — Tarifvertrag Nr. 133 vom 10. 10. 1961 — Zusatztarifvertrag Nr. 4 zum BAT — für Angestellte in Versorgungs- und Nahverkehrsbetrieben im Lande Hessen über Zusatzbestimmungen zu SR 2 t und SR 2 u BAT.  
Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen, Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
92. **Nr. 2808/55** — Tarifvertrag vom 31. 10. 1961 über die Eingruppierung von Angestellten im militärischen Flugsicherungsdienst, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
93. **Nr. 3001a/432** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des 5. Ergänzungstarifvertrages zum MTB vom 6. 7. 1961 (Neuregelung der Gewährung der Nachtdienstentschädigung).
94. **Nr. 3001a/434** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB vom 11. 10. 1961.  
Zu 93. und 94. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
95. **Nr. 3001a/433** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages vom 23. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 15. 7. 1960, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.  
Zu 92.—95. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister des Innern, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. **Nr. 3001a-1/108** — Tarifvertrag Nr. 7 61 vom 17. 11. 1961 über die Neuregelung der Gewährung von Nachtdienstentschädigungen an die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
97. **Nr. 3001a-1/109** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb. vom 17. 11. 1961 (Erhöhung der Nachtdienstentschädigung für die Arbeiter), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 96. und 97. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.  
Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
98. **Nr. 3002a/117** — Tarifvertrag vom 23. 11. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege beim Bund, den Ländern und den Gemeinden vom 1. 6. 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1961.

99. Nr. 3002a/118 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1961 (Anschlußtarifvertrag) zur Übernahme des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten beim Bund, den Ländern und den Gemeinden vom 15. 7. 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1961.

Zu 98. und 99. Tarifvertragsparteien:

Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V., Hauptvorstand.

100. Nr. 3004/130 — Auszug aus dem Kurzprotokoll vom 7. 11. 1961 als Vereinbarung über die Änderung des § 14 Ziff. 1 des Bundes-Tarifvertrages für die in den Filmtheatern des Bundesgebietes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband der Deutschen Filmtheater e. V. und Deutsche Union der Filmschaffenden in der Gewerkschaft Kunst des DGB, München.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

101. Nr. H-1709/16 — Bindende Festsetzung vom 30. 10. 1961 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Grün- und Graukorbwaren vom 6. 5. 1958, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 8. 12. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Grün- und Graukorbwaren.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 11. 1. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

Ib — 2607

StAnz. 5/1962 S. 137

134

#### Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

##### Der Diphtherie-Impfstoff

mit der Kontrollnummer

302 (dreihundertzwei)

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

##### Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern

6859—6863 (sechstausendachthundertneunundfünfzig bis sechstausendachthundertdreiundsechzig) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

##### Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

294 (zweihundertvierundneunzig)

297 (zweihundertsiebenundneunzig)

299 (zweihundertneunundneunzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/L.

##### Der Diphtherie-Pertussis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

293 (zweihundertdreiundneunzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/L.

##### Der Diphtherie-Tetanus-Scharlach-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

20 (zwanzig)

aus der Asid-Institut GmbH, München

##### Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

298 (zweihundertachtundneunzig)

303 (dreihundertdrei)

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

##### Der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

30 (dreißig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

##### Das Dysenterie-Serum

mit der Kontrollnummer

782 (siebenhunderzweiundachtzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

##### Die Gasbrand-(Gasoedem-)Seren

mit den Kontrollnummern

569 (fünfhundertneunundsechzig)

571 (fünfhunderteinundsiebzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/L.

##### Das Gasbrand-(Peritonitis-)Serum

mit der Kontrollnummer

324 (dreihundertvierundzwanzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/L.

##### Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

260—264 (zweihundertsechzig bis zweihundertvierundsechzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/L.

2. mit den Kontrollnummern

19 (neunzehn)

20 (zwanzig)

aus der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen

##### Die Rotlauf-Seren

1. mit der Kontrollnummer

138 (einhundertachtunddreißig)

aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

2. mit den Kontrollnummern

1979—1981 (eintausendneunhundertneunundsiebzig bis eintausendneunhunderteinundachtzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

3. mit der Kontrollnummer

46 (sechsvierzig)

aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

##### Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0

1. mit den Kontrollnummern

652—654 (sechshundertzweiundfünfzig bis sechshundertvierundfünfzig) einschließlich

666 (sechshundertsechundsechzig)

670 u. 671 (sechshundertsiebzig und sechshunderteinundsiebzig)

679—681 (sechshundertneunundsiebzig bis sechshunderteinundachtzig) einschl.

686 (sechshundertsechundachtzig)

688 u. 689 (sechshundertachtundachtzig und sechshundertneunundachtzig)

692 u. 693 (sechshundertzweiundneunzig und sechshundertdreiundneunzig)

698 (sechshundertachtundneunzig)

705—708 (siebenhundertfünf bis siebenhundertacht) einschließlich

713—715 (siebenhundertdreizehn bis siebenhundertfünfzehn) einschl.

718—723 (siebenhundertachtzehn bis siebenhundertdreiundzwanzig)

734—737 (siebenhundertvierunddreißig bis siebenhundertsiebenunddreißig) einschließlich

742 (siebenhundertzweiundvierzig)

756 u. 757 (siebenhundertsechundfünfzig und siebenhundertsiebenundfünfzig)

768—776 (siebenhundertachtundsechzig bis siebenhundertsechundsiebzig) einschl.

782—784 (siebenhundertzweiundachtzig bis siebenhundertvierundachtzig) einschl.

aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit den Kontrollnummern

779—781 (siebenhundertneunundsiebzig bis siebenhunderteinundachtzig)

aus der Asid-Institut GmbH, München

3. mit den Kontrollnummern

683—685 (sechshundertdreiundachtzig bis sechshundertfünfundachtzig) einschl.

701 u. 702 (siebenhunderteins und siebenhundertzwei)  
725—727 (siebenhundertfünfundzwanzig bis siebenhun-  
dertsiebenundzwanzig) einschl.

730—732 (siebenhundertdreißig bis siebenhundertzwei-  
unddreißig) einschl.

753 u. 754 (siebenhundertdreißig und siebenhun-  
dertvierundfünfzig)

759—761 (siebenhundertneunundfünfzig bis siebenhundert-  
einundsechzig) einschl.

792 u. 793 (siebenhundertzweiundneunzig und siebenhun-  
dertdreundneunzig)  
aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (M.)

#### 4. mit der Kontrollnummer

745 (siebenhundertfünfundvierzig)  
aus dem Serol. Chem. Institut Dr. E. Cohnen,  
Bonn

#### 5. mit den Kontrollnummern

655—657 (sechshundertfünfundfünfzig bis sechshundert-  
siebenundfünfzig) einschl.

667—669 (sechshundertsiebenundsechzig bis sechshundert-  
neunundsechzig) einschl.

746—751 (siebenhundertsechsvierzig bis siebenhun-  
derteinundfünfzig) einschl.  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-  
berg

#### 6. mit den Kontrollnummern

675—677 (sechshundertfünfundsechzig bis sechshundert-  
siebenundsechzig) einschl.  
aus dem Testserum-Institut, Berlin

### Die Testseren (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh<sub>0</sub>)

#### 1. mit den Kontrollnummern

650 (sechshundertfünfzig)  
664 (sechshundertvierundsechzig)  
687 (sechshundertsiebenundachtzig)  
695 (sechshundertfünfundneunzig)

716 u. 717 (Siebenhundertsechzehn und siebenhundert-  
siebzehn)

729 (siebenhundertneunundzwanzig)

740 (siebenhundertvierzig)

743 u. 744 (siebenhundertdreiundvierzig und siebenhun-  
dertvierundvierzig)

785 (siebenhundertfünfundachtzig)  
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

#### 2. mit den Kontrollnummern

665 (sechshundertfünfundsechzig)

672—674 (sechshundertzweiundsiebzig bis sechshundert-  
vierundsiebzig) einschl.

682 (sechshundertzweiundachtzig)

699 u. 700 (sechshundertneunundneunzig und siebenhun-  
dert)

703 u. 704 (siebenhundertdrei und siebenhundertvier)

711 u. 712 (siebenhundertelf und siebenhundertzwölf)

728 (siebenhundertachtundzwanzig)

733 (siebenhundertdreiunddreißig)

752 (siebenhundertzweiundfünfzig)

777 u. 778 (siebenhundertsiebenundsiebzig und siebenhun-  
dertachtungsiebzug)  
aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (M.)

#### 3. mit den Kontrollnummern

658 u. 659 (sechshundertachtundfünfzig und sechshundert-  
neunundfünfzig)

738 u. 739 (siebenhundertachtunddreißig und siebenhun-  
dertneununddreißig)

762 u. 763 (siebenhundertzweiundsechzig und siebenhun-  
dertdreiundsechzig)  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-  
berg

### Das Testserum (trocken) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh<sub>0</sub>)

#### mit der Kontrollnummer

118 (einhundertachtzehn)  
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

### Die Testseren (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh<sub>0</sub>)

#### 1. mit den Kontrollnummern

1030 (eintausenddreißig)

1070 (eintausendsiebzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

#### 2. mit den Kontrollnummern

969 (neunhundertneunundsechzig)

992 (neunhundertzweiundneunzig)

1075 (eintausendfünfundsechzig)

aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (M.)

#### 3. mit der Kontrollnummer

964 (neunhundertvierundsechzig)

aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-  
berg

### Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren H und N

#### mit den Kontrollnummern

47 (siebenundvierzig)

64 (vierundsechzig)

192 (einhundertzweiundneunzig)

194—196 (einhundertvierundneunzig bis einhundertsechs-  
undneunzig)

aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidel-  
berg

### Die Rohseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

#### 1. mit den Kontrollnummern

690 u. 691 (sechshundertneunzig und sechshunderteinund-  
neunzig)

766 (siebenhundertsechsendsechzig)

aus der Asid-Institut GmbH, München

#### 2. mit den Kontrollnummern

696 u. 697 (sechshundertsechsendneunzig und sechshun-  
dertsiebenundneunzig)

709 u. 710 (siebenhundertein und siebenhundertzehn)

741 (siebenhunderteinundvierzig)

755 (siebenhundertfünfundfünfzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

### Die Tetanus-Seren

#### 1. mit den Kontrollnummern

74—76 (vierundsiebzig bis sechsundsiebzig) einschl.

aus der Asid-Institut GmbH, München

#### 2. mit der Kontrollnummer

589 (fünfhundertneunundachtzig)

aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co.,  
Warthausen

#### 3. mit den Kontrollnummern

6834—6839 (sechstausendachtundvierunddreißig bis sechs-  
tausendachtundneununddreißig) einschl.

6841—6855 (sechstausendachtundvierundvierzig bis sechs-  
tausendachtundfünfundfünfzig) einschl.

aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

#### 4. mit der Kontrollnummer

235 (zweihundertfünfunddreißig)

aus dem Impfstoffwerk Friesoythe Dr. Meiners  
& Co., Friesoythe (Oldbg.)

#### 5. mit der Kontrollnummer

250 (zweihundertfünfzig)

aus dem Serother. Institut, Wien

### Die Tuberkuline

#### 1. mit den Kontrollnummern

41 u. 42 (einundvierzig und zweiundvierzig) = Rinder-  
einheitstuberkulin aus der Asid-Institut GmbH,  
München

#### 2. mit den Kontrollnummern

22. u. 23 (zweiundzwanzig und dreiundzwanzig) = Rin-  
der-Einheitstuberkulin aus der Farbwerke  
Hoechst AG, Frankfurt (Main)-Höchst

#### 3. mit den Kontrollnummern

563 u. 564 (fünfhundertdreiundsechzig und fünfhundert-  
vierundsechzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus  
dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Wart-  
hausen

#### 4. mit der Kontrollnummer

9 (neun) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem  
Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser)

**Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe**

mit den Kontrollnummern  
 36 (sechsenddreißig) = TAB-Tet.-Impfstoff  
 37 (siebenddreißig) = Tetanus-Impfstoff  
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

**Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle-)Impfstoffe**

1. mit den Kontrollnummern  
 136 u. 137 (einhundertsechsenddreißig und einhundertsiebenunddreißig)  
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit der Kontrollnummer  
 1826 (einausendachtundsechszwanzig)  
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co.,  
 Warthausen

3. mit der Kontrollnummer

112 (einhundertzwoölf)  
 aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe  
 (Oldenburg)

**Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe**

mit den Kontrollnummern  
 312 u. 313 (dreihundertzwoölf und dreihundertdreizehn)  
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)  
 Wiesbaden, 4. 1. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
 und Gesundheitswesen**  
 VI/i — 18 i 02 07

StAnz. 5/1962 S. 141

**135 KASSEL****Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen**

Folgende in Verlust geratene Dienstaussweise werden für ungültig erklärt:

Nr. 2005, Oberforstmeister Karl Gerbaulet, geb. am 14. 7. 1895, Kassel, Ausstellungsbehörde: Der Landforstmeister Bezirksforstamt Kassel;

Nr. 2007, Oberforstmeister Erich Chwalczyk, geb. am 23. 2. 1902, zuletzt wohnh. in Wiesbaden, Ausstellungsbehörde: Der Landforstmeister Bezirksforstamt Kassel.

Kassel, 17. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**  
 IV/1 Az.: Pe. II — 209.00  
 StAnz. 5/1962 S. 143

2. der Wohnplatz „Sandelmühle“ in „Kloster Throner Mühle“ umbenannt,  
 3. der Aussiedlerhof von Georg Eckhard „Wiesenhof“ neu eingerichtet.

Wiesbaden, 10. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**  
 I 2 — Nr. 2073/61

StAnz. 5/1962 S. 143

**136 WIESBADEN****Beschluß über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Krankenhaus Eppstein“**

Gemäß § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird beschlossen:

Der § 19 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes „Krankenhaus Eppstein“ vom 29. 3. 1958 (Beschlußveröffentlichung im StAnz. S. 491) wird um folgenden Satz 2 erweitert:  
 „Das Vermögen des Zweckverbandes kann auch auf ein Mitglied allein übergehen.“

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 12. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**  
 I 2 — Nr. 2532/61  
 StAnz. 5/1962 S. 143

**137****Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes „Krankenhaus Eppstein“**

Gemäß § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird beschlossen:

Der Zweckverband „Krankenhaus Eppstein“ wird aufgelöst.

Der Auflösungsbeschluß tritt am 2. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 12. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**  
 I 2 — Nr. 2532/61  
 StAnz. 5/1962 S. 143

**138****Wohnplatznamen**

Auf Grund des § 12 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 — ergeht folgende Entscheidung:

Mit Wirkung vom 1. 2. 1962 werden:

1. die Wohnplätze „Saalburgsiedlung“ und „Waldfriede“ (Kinderheim) aufgehoben,

**139****Wohnplatznamen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. 2. 1962

**a) folgende Wohnplätze aufgehoben:**

Wohnplatz	Gemeinde
Ohrner Weg (Gärtnerei)	Kirberg
Schützenhaus	Frickhofen
Blasiusberg (Waldhaus)	Frickhofen
Kiesgrube (E. H.)	Thalheim
Unter den Linden (Jagdhaus)	Thalheim
Waldkapelle (Jagdhaus)	Thalheim
Molkerei	Dauborn
Am Horstweg	Erbach
Rackesmühle	Erbach
Schneidemühle	Erbach
Bahnhof	Elz
Kammfabrik	Elz
Wannmühle	Elz

**b) folgende Wohnplätze neu aufgenommen:**

Auf der Brach	Niederselters
Brötzenmühle	Elz
Am Kirchweg (Umspannwerk)	Offheim
Blumenrod (Siedlung)	Eschhofen

**c) folgende Wohnplätze umbenannt:**

Am Backsteinofen (Gärtnerei) Niederselters  
 in „Am Weidenbusch“  
 Lahnkalkwerk in „Forsthaus“ Elz

Wiesbaden, 11. 1. 1962

**Der Regierungspräsident**  
 I 2 — Nr. 618/61

StAnz. 5/1962 S. 143

**140****Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für die Stadt Frankfurt (Main)**

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. Nr. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen für Tabak-, Süß- und Schreibwaren, Andenken und Textilien im Stadtgebiet „Nähe des Hauptbahnhofs bis zum Messengelände“ freigegeben:

1. anlässlich der „Internationalen Frankfurter Frühjahrsmesse“ der 1. Sonntag während der Dauer dieser Messe, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr;
2. anlässlich der „Internationalen Frankfurter Herbstmesse“ der 1. Sonntag während der Dauer dieser Messe, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr;

3. anlässlich der „Internationalen Automobilausstellung“ die ersten beiden Sonntage während der Dauer dieser Ausstellung, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 25. 1. 1962

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73 a 04 05 4 — Tgb. Nr. 73 61 — L—

StAnz. 5/1962 S. 143

## Buchbesprechungen

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT); Band 1: Textausgabe, 176 Seiten, 4,50 DM; Band 2: Tabellenwerk, 94 Seiten, 3,80 DM.** Beide Bände in Taschenformat, kartoniert mit Cellophan-Schutzeinband. Bearbeitet von Rechtsanwalt W. Schuster, Justitiar beim Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Deutscher Gemeindeverlag, Köln 1961.

Mit dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) werden die Rechtsverhältnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zum ersten Male einheitlich geregelt. Er ist am 1. April 1961 in Kraft getreten. Er gliedert sich in 15 Abschnitte. Seine Vorschriften werden durch die von den Tarifvertragspartnern vereinbarten Protokollnotizen ergänzt. Darüber hinaus sind auf Grund des § 2 BAT für bestimmte Angestellten- und Sonderregelungen getroffen worden. In § 71 BAT ist die Wahrung bestimmter Besitzstände vorgeschrieben. Dazu ist ein besonderer Tarifvertrag abgeschlossen worden. Schließlich wird der Bundes-Angestelltentarifvertrag noch durch zahlreiche Übergangsvorschriften ergänzt.

Alle diese Bestimmungen sind in den beiden Bändchen zusammengefaßt, die der Deutsche Gemeindeverlag nunmehr herausgebracht hat.

Band 1 enthält den Wortlaut des Bundes-Angestelltentarifvertrages und die Sonderregelungen, die für Kommunalverwaltungen und kommunale Betriebe wichtig sind. Erwähnt seien nur die Sonderregelungen für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten, für Angestellte an Theatern und Bühnen und für Angestellte in Versorgungsbetrieben (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetrieben). Abgedruckt sind auch die Allgemeine Vergütungsordnung und die Vergütungsordnung für Krankenpflegepersonal sowie der Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung.

Dem Werk vorangestellt ist eine ausführliche Einleitung, die einen guten Überblick über die neuen Rechtsvorschriften bietet. Die Protokollnotizen sind jeweils im Anschluß an die zugehörigen Paragraphen abgedruckt. Der Band wird abgerundet durch ein umfassendes Stichwortverzeichnis, das ein schnelles Auffinden der gesuchten Vorschriften erleichtert.

Im Band 2 sind die Tätigkeitsmerkmale, der Vergütungsstarifvertrag Nr. 1 und die Tabellen über die Vergütungssätze und den Ortszuschlag zusammengestellt. In einem Anhang sind wichtige Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und einige Berechnungsbeispiele mit Erläuterungen enthalten.

Auf die ausführliche Darstellung der Tätigkeitsmerkmale in der z. Z. für die Kommunalverwaltung geltenden Fassung sei besonders hingewiesen. Die Eingruppierungsbestimmungen sind im Lauf der Zeit mehrfach geändert und ergänzt, bisher aber in keiner amtlichen Sammlung zusammenhängend wiedergegeben worden. Diesem Mangel hat der Verfasser mit dem vorliegenden Bändchen jetzt abgeholfen.

Regierungsrat Brunner

**Ehemündigkeit und Volljährigkeit.** Problematik der vorzeitigen Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung aus der Sicht der Sozialarbeiter, Richter und Eheberater. Von Prof. Dr. Lothar Loeffler und Dr. Wolfram Kowalewsky. 130 Seiten, Glanzfolienband 12,50 DM. Reihe JUGEND IM BLICKPUNKT Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied a. Rhein.

Der in dieser bekannten Schriftenreihe für Jugendberziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendkriminalität erscheinende Band gibt Referate und Diskussionen von Fachexperten aus den Kreisen der Juristen, Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter wieder, die auf Klausurtagungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung stattfanden. Zweck dieser Publikation ist, wie Professor Dr. Loeffler in seinem Vorwort ausführt, die Diskussion über dieses wichtige Gebiet der Jugend- und Eheberatung in Gang zu bringen und durch kritische Äußerungen zu fördern und weiterzuführen. Zur Wahrung der Individualität der in den einzelnen Beiträgen vertretenen Meinungen und Standpunkte sind die Referenten und Diskussionsredner jeweils namentlich genannt.

Der erste Teil der Schrift — Allgemeine Probleme der vorzeitigen Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung — behandelt die Frühen in ihren Ursachen und in entwicklungspsychologischer Betrachtung, erörtert die Reifung des Menschen in sozialbiologischer Sicht, die allgemeine Ehereife und stellt diejenigen Faktoren dar, die den Bestand einer Ehe beeinflussen. Er enthält ferner Berichte aus der praktischen Erfahrung mit Frühen an Hand von durchgeführten Untersuchungen sowie aus der Scheidungspraxis und der Arbeit der Eheberatung. Ein weiteres Kapitel ist der vorzeitigen Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung aus der besonderen Sicht des Juristen gewidmet.

Der zweite Teil — Probleme der Diagnostik, der Beratung und Betreuung — befaßt sich mit diagnostischen Erwägungen für die Beurteilung der Situation der jungen Paare sowie mit deren Beratung und Betreuung in Eheberatungsstellen mit anschließenden Beispielen zur Begutachtung der Ehemündigkeit.

Der Wert dieses Buches liegt in seiner umfassenden Zusammenstellung der von erstklassigen Fachleuten erarbeiteten Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Ehereife jungen Menschen von Bedeutung sind. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus den Referaten und Diskussionsbeiträgen ergeben haben, sind absichtlich nicht ausgeglichen worden, um deutlich zu lassen, wo Unsicherheiten und Differenzen bestehen.

Die Schrift verbindet wissenschaftliches Niveau mit Aufgeschlossenheit für die praktische Arbeit; sie wird allen Interessenten gleichermaßen gute Dienste leisten.

Oberregierungsrat Stenzel

**Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich — Ausgabe B — Ausgleichsleistungen; 34. Ergänzungslieferung Inhalt 200 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.**

Im Anschluß an die im September erschienene Ergänzungslieferung, die das gesamte kommentierte Gesetzgebungswerk auf den Stand vom Juli 1961 brachte, ist nunmehr schnellstmöglich das Kompendium durch die jetzt zur Verfügung gestellte umfangreiche 34. Ergänzungslieferung auf den Stand vom Oktober 1961 gebracht worden. Diese 34. Ergänzungslieferung hat zum Inhalt:

1. Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz a) Neubearbeitung der §§ 5, 228, 230, 239, 245 bis 249a, 255, 266, 278, 278a, 280, 291, 298, 301, 301a, 303, 323, 324 und 358 LAG auf Grund des 14. ÄndG LAG, b) Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (15. ÄndG LAG) vom 4. 8. 1961 (BGBl. I S. 1169), c) Verordnung zur Änderung der 2. LeistungsDV-LA vom 8. 8. 1961 (BGBl. I S. 1189), d) Neufassung der HE-Weisung vom 1. 9. 1961 (B'Anz. Nr. 190 vom 3. 10. 1961, Mtbl. BAA S. 410), e) Weisung zur Änderung der AGew.-Weisung vom 29. 6. 1961 (B'Anz. Nr. 131 vom 12. 7. 1961, Mtbl. BAA S. 304), f) Weisung zur Änderung der ALW-Weisung vom 29. 6. 1961 (B'Anz. Nr. 131 vom 12. 7. 1961, Mtbl. BAA S. 303).

2. Ergänzungen zum Feststellungsgesetz a) Neubearbeitung der durch das 14. ÄndG LAG geänderten Teile der §§ 8 und 16 FG, b) Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (15. FeststellungsDV) vom 10. 7. 1961 (BGBl. I S. 902), c) Siebente Rechtsverordnung des Präs. BAA zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (7. BAA-FeststellungsDV) vom 17. 7. 1961 (B'Anz. Nr. 146 vom 2. 8. 1961). 3. Ergänzungen zum Währungsausgleichsgesetz: Neubearbeitung der durch das 14. ÄndGLAG geänderten Teile des § 2 WAG.

Für die nächste Lieferung sollen die 1. LADV-Saar, die 9. ÄndDV zur 3. BAA-FeststellungsDV und die Änderung der HF-Weisung vom 29. 6. 1961 voraussichtlich berücksichtigt werden.

Der Umfang der Ausgabe B des Kompendiums hat es erforderlich werden lassen, diesen Teil des Kommentars neu aufzuteilen. Ein weiterer Leinenordner, IV, ist der 34. Ergänzungslieferung beigefügt worden, so daß nach erfolgter Neuaufteilung eine handlichere Verwendungsmöglichkeit gewährleistet sein wird.

Da der für die Praxis unentbehrlich gewordene Kommentar mit seinen jeweils erfolgenden zeitgerechten Ergänzungen und Berichtigungen für sich selber spricht, erübrigt sich eine weitere besondere Würdigung der 34. Ergänzungslieferung. Es sei lediglich auf die bisherigen Buchbesprechungen zu den erschienenen Lieferungen verwiesen, die allenthalben bestätigt und aufrechterhalten werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

**Internationales Privatrecht.** Von Prof. Dr. Leo Raape, Universität Hamburg. 5., neubearbeitete Auflage. 1961. XV und 720 Seiten. Leinen 45,— DM. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt a. M.

Es gibt in der gesamten juristischen Literatur nicht viele Werke, die seit langem eine solche uneingeschränkte Anerkennung gefunden haben wie das Raape'sche Standardwerk über das Internationale Privatrecht. Raape, der Altmeister dieses schwierigen Rechtsgebiets, beherrscht den Stoff in souveräner Weise und versteht es darüber hinaus, ihn anschaulich und einprägsam dem Leser zu vermitteln.

Die Anerkennung, die den früheren Auflagen des Werkes gezollt wurde (vgl. unter vielen die Besprechung in StAnz. 1956 S. 63), muß auch in vollem Umfange für die Neuaufgabe gelten. Neben dem Schrifttum und der Rechtsprechung der letzten Jahre ist vor allem die Rechtsentwicklung in Zusammenhang mit dem Gleichberechtigungsgesetz berücksichtigt worden. So ist das Werk an Hunderten von Stellen überarbeitet worden, ohne daß seine Grundzüge verändert zu werden brauchten.

Wie in den früheren Auflagen, hat sich Raape unbeschadet des hohen wissenschaftlichen Niveaus, das das Werk kennzeichnet, überall den Blick für die praktischen Bedürfnisse bewahrt. Aus der überreichen Fülle seiner Anschauung belebt er immer wieder den oftmals spröden Stoff durch einprägsame Beispiele. Es ist ein Vergnügen, dieser meisterhaften Darstellung zu folgen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann



# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 5. Februar 1962

Nr. 5

## Veröffentlichungen

221

### Baulandumlegungsverfahren

„Wiesenstraße“ in der Gemeinde Traisa

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) in Verbindung mit § 174 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I Seite 341) findet am Mittwoch, dem 14. Februar 1962 um 14 Uhr im Sitzungssaal der Bürgermeisterei Traisa die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Baulandumlegungsverfahrens „Wiesenstraße“ in der Gemeinde Traisa statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleibeneines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, dann ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist.

Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, 26. 1. 1962

**Der Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt als Umlegungsbehörde — als Umlegungsbehörde —**

222

### Einziehung eines Weges in der Gemarkung Langenthal

Der in der Gemarkung Langenthal als Hasseltrift Flur 6, Parzelle 116/1 bezeichnete Weg soll teilweise eingezogen werden.

Gem. § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen beim Bürgermeister der Gemeinde Langenthal geltend zu machen.

Langenthal (Kr. Hofgeismar), 22. 1. 1962

**Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde**

### 223 Einziehung eines Weges in der Gemarkung Niedergirmes

Der öffentliche Weg in der Gemarkung Niedergirmes Flur 4, Parzelle 231, Wirtschaftsweg „Auf'm Gorge“ soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Büro der städtischen Liegenschaftsverwaltung, Turmstr. 5, Zim-

mer 110, innerhalb der oben genannten Frist zu jedermanns Einsicht offen.

Wetzlar, 18. 1. 1962

**Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde**

## Gerichtsangelegenheiten

224

### Aufgebote

F 8/61 — **Aufgebot:** Der Maurermeister Friedrich Schneider in Lengens, Pfarracker hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinen Grundstück Lengers Bd. 17, Blatt 419, lfd. Nr. 7, 9 u. 11 in Abt. III Nr. 8 für die Firma A. u. S. Katz in Vacha brieflos eingetragenen Hypothek von 250,— RM, verzinslich mit 4% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. März 1962 um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 17, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 24. 1. 1962 **Amtsgericht**

225

### Beschluß

F 8/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Heinrich Trögel, Frankenberg (Eder), Auf der Heide 30, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers für das folgende im Grundbuch von Frankenberg, Band 52, Blatt 2343 unter

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 65, Gartenland, auf dem Froschpühl 1,60 Ar, eingetragenen Grundstücks beantragt, als dessen Eigentümer Werner Troegel, Peters Sohn, Fuhrmann in Frankenberg eingetragen ist. Der Eigentümer und seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Juni 1962 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Frankenberg (Eder), Zimmer 8 anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Frankenberg (Eder), 18. 1. 1962

**Amtsgericht**

226

3b F 1/62 — **Aufgebot:** Der Maler Karl Hendl in Bad Salzschlirf, Kreis Fulda, Waldstraße 249, — vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Veldung, Fulda — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der auf seinem Grundstück Salzschlirf, Band 18, Blatt 626 in Abt. III Nr. 6 für die Firma Simon & Co. offene Handelsgesellschaft, in Fulda eingetragenen Grundschuld von 3000,— Reichsmark nebst 9% Zinsen jährlich beantragt.

Der Gläubiger der Grundschuld wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. März 1962 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 30, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Fulda, 22. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 3**

227

7 F 18/61 — **Aufgebot:** Die Witwe Maria Brogle geb. Götz, Amöneburg Kreis Marburg (Lahn), Metzgerstraße 2, hat beantragt,

a) den im Grundbuch von Amöneburg, Band 27, Blatt 1095, eingetragenen Eigentümer, den Müller Wilhelm Götz, Lahrmühle bei Oberbiel, Kreis Wetzlar,

b) die im Grundbuch von Amöneburg, Band 26, Blatt 1070, eingetragene Eigentümerin, die Ehefrau des Arbeiters Josef Kalkbrenner, Margarethe geb. Gerlach, in Amöneburg, mit ihren Rechten im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen (§§ 927, 943 BGB).

Bezeichnung der Grundstücke: a) Gemarkung Amöneburg, Flur 4, Flurstück Nr. 114, Gartenland, Im Ziegenberg, 1,85 Ar, b) Gemarkung Amöneburg, Flur 4, Flurstück 115, Gartenland im Ziegenberg, 1,46 Ar.

Die eingetragenen Eigentümer sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Mai 1962 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kirchhain Bez. Kassel, Niederrheinische Straße 32, anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bez. Kassel), 15. 1. 1962

**Amtsgericht**

## 228 Güterrechtregister

GR 255: Hans Woest, Kaufmann in Bad Hersfeld und Martha geb. Aubel.

Durch Vertrag vom 11. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 19. 1. 1962 **Amtsgericht**

229

GR — 312 — 24. 1. 1962: Willi Jakobi, Kaufmann in Limburg, und Ursula geb. Wagner, Limburg.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Limburg (Lahn)**

230

GR 143: Ehegatten Kaufmann Wilhelm, Josef, Oskar, Friedrich, Leopold Graf zu Stolberg-Stolberg in Kasteel Puth bei Voerendal (Niederlande), mit 2. Wohnsitz in Bierstein, und Irene, Friederike, Cäcilie, Antoinette Gräfin zu Stolberg-Stolberg geb. Prinzessin von Isenburg in Birstein.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 10. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Wächtersbach, 19. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 231 Handelsregister

HRA 147 — Fa. Drahtschmidt, Heinrich Schmidt II. in Grünberg:

Frau Paula Allmendinger geb. Schmidt Wwe. in Grünberg (Obh.) führt die Firma ohne Beifügung eines Nachfolgezusatzes fort.

Grünberg (Obh.), 17. 1. 1962 **Amtsgericht**

**232 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 39: Geflügelzuchtverein Langenselbold e. V. in Langenselbold.

Langenselbold, 12. 1. 1962 **Amtsgericht**

**233 Löschung**

VR 53: Limburger Regattaveroin, Limburg. Von Amts wegen gelöscht.

Limburg (Lahn), 22. 1. 1962 **Amtsgericht**

**234**

VR 18: Spielgemeinschaft für das Selbolder Heimatfestspiel e. V. Der Verein ist im Vereinsregister gelöscht.

Langenselbold, 23. 1. 1962 **Amtsgericht**

**235 Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

81 N 141/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Josef Feuerbach, Frankfurt (Main), Glauburgstraße 26, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des früheren und jetzigen Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf den 2. März 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Für den Verwalter Dr. Mückenberger wird die Vergütung auf 1167,— DM, werden die Auslagen auf 207,10 DM festgesetzt. Für den Konkursverwalter Dr. Deutscher wird die Vergütung auf 837,— DM, werden die Auslagen auf 220,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 18. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**236 Beschluß**

81 N 136/59: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Louis Heinrich Jakob Odenwald, Kaufmann, Frankfurt (Main), Textorstraße 14, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 6. April 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die noch nicht verwerteten Vermögensstücke. Die Vergütung des Verwalters wird auf 1405,65 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 37,60 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**237 Beschluß**

81 N 76/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der E M A - Elektro-Apparate GmbH, Frankfurt (Main), Kaiserhofstraße 13 I, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 16. Februar 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, III. Stock, Bau B, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 650,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 93,20 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**238 Beschluß**

81 N 24/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Schleenvoigt & Co., Frankfurter Mode-Neuheiten, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 349, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden die Vergütungen wie folgt festgesetzt: Lange 200,— DM; Prause 100,— DM; Köhler 40,— DM.

Frankfurt (Main), 19. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**239**

81 N 184/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 6. 1961 in Frankfurt a. M., seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Sparkassendirektor Friedrich Wilhelm Seitz soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 15 208,34 Deutsche Mark, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind 66 213,53 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Konkursabteilung — auf.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1962

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Albin Fritsch  
Rechtsanwalt und Notar

**240**

81 N 136/59: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 10. 1957 in Frankfurt am Main verstorbenen Kaufmanns Louis Jakob Heinrich Odenwald, Amtsgericht Frankfurt am Main: 81 N 136/59 soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 9269,41 DM. Auf die festgestellten Forderungen der Klasse II wird eine Quote zur Verteilung kommen.

Frankfurt (Main), 24. 1. 1962

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Moog  
Rechtsanwalt

**241 Beschluß**

81 N 406/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Alfred Pistner, Frankfurt (Main), Bergerstraße 19, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Freitag, den 2. März 1962 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**242 Beschluß**

81 N 81 60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der D. F. B., Deutsch-Französischer Buchdienst GmbH, Frankfurt (Main), Roßmarkt 10, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für den Konkursverwalter ist die Vergütung auf 3600 DM, sind die Auslagen auf 386,60 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**243**

81 VN 2/62: In dem Vergleichsantragsverfahren der Universal Motors GmbH, Frankfurt (Main), Kriegstraße 45/53 wird gegen die Schuldnerin heute, 8.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit seiner Zustimmung eingehen, §§ 12; 57; 58; 59; 60 Vgl. O.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**244**

81 N 19/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Universal Motors Gesellschaft mbH, Vertrieb und Vermittlung von Autos und Autozubehörteilen, Frankfurt a. M., Kriegstraße 45—53, wird heute, am 25. Januar 1962 um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Der Vergleichsantrag vom 17. 1. 1962 ist zurückgenommen. Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 22. 1. 1962 — 81 VN 2/62 — wird aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet.

Konkursverwalter; Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstr. 21, Postfach 5093, Tel. 55 22 09. Konkursforderungen sind bis zum 23. Februar 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. Februar 1962 um 10.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. März 1962 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Februar 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 25. 1. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**245**

N 4/55: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Bäckermeisters Fritz Junior in Idstein, Rodergasse 15, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Idstein (Taunus), 19. 1. 1962

Amtsgericht

**246**

50 (17) N 58/52: In dem **Anschluß-Konkursverfahren** über das Vermögen des Sattlermeisters Franz Witzel, früher Kassel, Leipziger Straße 9, jetzt Augsburg, Kappeneck 22, Inhaber der eingetragenen Firma Franz Witzel, Kassel, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den 28. Februar 1962, um 8 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96 anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

Kassel, 26. 1. 1962

Amtsgericht

**247**

50 N 12/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Adolf Mägerlein KG, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Kassel, Pestalozzistraße 29, Zweigniederlassung Bad Neustadt (Saale), gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. Adolf Mägerlein, Treysa, Friedrich-Ebert-Straße 107, ist der Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. jur. E. Heins, Kassel, Obere Königsstr. Nr. 16, gemäß § 170 KO ermächtigt, Zahlungen in Höhe von 50 vom Hundert auf die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I unabhängig von den sonstigen Verteilungen zu leisten.

Kassel, 26. 1. 1962

Amtsgericht

**248**

50 (17) N 34/53: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Döpfer, Kassel, Herkulesstr. 8, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Durch Beschluß vom 6. 9. 1961 ist angeordnet worden, daß die nach § 212 Abs. II KO zurückzubehaltenden Beträge im Gesamtbetrag von 3 743,59 DM gemäß § 169 KO zugunsten der Konkursmasse zu hinterlegen sind. Durch Beschluß vom 25. 1. 1962 ist die Hinterlegung der nicht erhobenen Beträge von 3,32 DM gemäß § 169 KO angeordnet worden.

Kassel, 25. 1. 1962

Amtsgericht

**249**

50 N 12/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Adolf Mägerlein KG, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Kassel, Pestalozzistraße 29, Zweigniederlassung Bad Neustadt (Saale), gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. Adolf Mägerlein, Treysa, Friedrich-Ebert-Straße 107, steht Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen an, am 4. April 1962 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96.

Kassel, 17. 1. 1962

Amtsgericht

**250****Beschluß**

N 1/62: Über das Vermögen des Bäckers Otto Vehlgt in Höringhausen, Krs. Waldeck, ist heute am 18. Januar 1962, um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt K. Witkovsky, Korbach. Konkursforderungen sind bis zum 8. Februar 1962 beim Amtsgericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 13. Februar 1962 um 10 Uhr, und Prüfungstermin am 6. März 1962 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer 5, Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. Februar 1962.

Korbach, 18. 1. 1962

Amtsgericht

**251**

N 4/51: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Fabrikanten Julius Vogel, Langenselbold, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin anberaumt auf Donnerstag, den 15. Februar 1962 um 10 Uhr, Zimmer 9.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der hiesigen Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Amtsgericht Langenselbold, 26. 1. 1962

**252****Beschluß**

N 1/60: In dem **Konkursverfahren** über das Gesamtgut der zwischen den Eheleuten Walter Victor Kreicker und Elisabeth Kreicker, geb. Silß, früher wohnhaft in Laubach, jetzt in Nieder-Weisel (Kreis Friedberg), bestehende Gütergemeinschaft ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und wird der Schlußtermin auf Montag, den 26. Februar 1962 um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts in Laubach anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Entgegennahme von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2608,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 128,31 DM festgesetzt.

Laubach (Oberh.), 18. 1. 1962

Amtsgericht

**253**

Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Pfeifer, Wiesbaden, früher Adolfsallee 33, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung vorgenommen werden. Nachdem die Gläubiger der ersten Vorklassensklasse voll befriedigt sind, stehen für die Forderungen der zweiten Vorklassensklasse in Höhe von 188 874,50 DM sowie für die restlichen Kosten noch 90 273,12 DM zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abteilung 62, niedergelegt.

Für nachrangige Gläubiger steht keine Konkursmasse zur Verfügung.

Wiesbaden, 25. 1. 1962

Der Konkursverwalter  
Schwintzer  
Rechtsanwalt und Notar

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**254**

K 6/61: Die im Grundbuch von Altenburg, Band V, Blatt 277, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Altenburg, Flur VI, Flurstück 42, Ackerland, Die Klingeläcker 56,02 Ar, Nr. 2, Gemarkung Altenburg, Flur VI, Flurstück 43, Ackerland, Die Klingeläcker, 41,08 Ar, sollen am Freitag, dem 23. März 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Müller und Bauernsohn Heinrich Steuernagel II. in Hopfgarten.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3107,20 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 22. 1. 1962

Amtsgericht

**255**

K 8/61: Die im Grundbuch von Kraftsolms, Band 14, Blatt 181, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Kraftsolms, Flur 11, Flurstück 168, Größe 36,34 Ar, Nr. 2, Gemarkung Kraftsolms, Flur 5, Flurstück 59, Größe 11,99 Ar, Nr. 3, Gemarkung Kraftsolms, Flur 6, Flurstück 102, Größe 47,26 Ar, Nr. 4, Gemarkung Kraftsolms, Flur Nr. 9, Flurstück 89, Größe 31,06 Ar, Nr. 5, Gemarkung Kraftsolms, Flur 11, Flurstück Nr. 246/192, Größe 0,05 Ar, sollen am 23. März 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. die Ehefrau Erna Schiffmann geb. Bangel, Wetzlar, 2. die Witwe Gertrud Schnepfenseifen geb. Bangel, Kraftsolms, 3. die Ehefrau Tilly Bernhard geb. Bangel, Bonbaden, 4. die Ehefrau Marie Diehl geb. Bangel, Kraftsolms, 5. die Frau Elvira Gerth geb. Bangel, Köln-Derbrück, 6. der

Schreiner Edwin Bangel, Großrechtenbach, 7. die Ehefrau Hiltrud Ulm geb. Bangel, Kraftsolm.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 11, Parzelle 168, 1360,— DM, Flur 5, Parzelle Nr. 59, 200,— DM, Flur 6, Parzelle 102, 570,— DM, Flur 9, Parzelle 89, 735,— DM, Flur 11, Parzelle 246/192, 10,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Braunfels**, 23. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 256

4 K 14/61: Das im Grundbuch von Alsbach a. d. B., Band 14, Blatt 1217, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Alsbach, Flur 3, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Alte Bergstraße 40 und 42, Größe 17,58 Ar, soll am 28. März 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Gärtner Christian Bauer, b) dessen Ehefrau Helene geb. Flauaus, beide in Alsbach, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim**, 22. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 257 Beschluß

6 K 16/61: Die im Grundbuch von Weißenborn, Band 25, Blatt 954, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weißenborn,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 143, Ackerland, Am Kettenberg, 10,59 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 144, Ackerland, Am Kettenberg, 9,56 Ar, sollen am Donnerstag, 29. März 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Landwirt Herbert Eisenhuth, Niederdünzbech; b) Arno Eisenhuth — vermißt — zuletzt wohnhaft in Großburschla; c) Karl-Heinz Eisenhuth, Großburschla; zu a)–c) zur gesamten Hand.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Absatz 5 ZVG auf 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege**, 15. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 258 Beschluß

K 17/61: Die im Grundbuch von Bieber, Band 27, Blatt 334, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 115, Lieg.-B. Nr. 236, Geb.-B. 223, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 192, 24,59 Ar, lfd. Nr. 11, Flur, 24, Flurstück 35, Grünland und Unland das hohe Roth 112,42 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 29, Flurstück 23, Ackerland, Wiese, Unland, der kleine Burgberg, 76,06 Ar, lfd. Nr. 13, Flur 33, Flurstück 69, Ackerland, Birkig, 50,08 Ar, lfd. Nr. 14,

Flur 6, Flurstück 60, Ackerland über dem Born, 1,34 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 26, Grünland Hammergraben, 7,64 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland, Grünland, Wiese im Pfaffenborn, 59,93 Ar, lfd. Nr. 17, Flur 11, Flurstück Nr. 14, Grünland, Klinger, 70,79 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 11, Flurstück 103, Ackerland im Webersfeld, 99,76 Ar, lfd. Nr. 19, Flur Nr. 8, Flurstück 119/5, Bauplatz die Aue, 45,00 Ar, sollen am Freitag, dem 30. 3. 1962 um 10 Uhr, im Saal Wolf in Bieber durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Emmy Hof geb. Nordt in Bieber 192.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 9, auf 92 000,— DM, lfd. Nr. 19 auf 30 000,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 11 auf 2160,— DM, lfd. Nr. 12 auf 1700,— DM, lfd. Nr. 13 auf 1250,— DM, lfd. Nr. 14 auf 70,— DM, lfd. Nr. 15 auf 150,— DM, lfd. Nr. 16 auf 1300,— DM, lfd. Nr. 17 auf 1420,— DM lfd. Nr. 18 auf 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Gelnhausen**, 19. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 259

K 11/60: Die im Grundbuch von Ober-Ohmen, Band IV, Blatt 214, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur I, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, 6,83 Ar, Nr. 2, Flur I, Flurstück Nr. 193, Hof- und Gebäudefläche, das., 1,37 Ar, Nr. 3, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur I, Flurstück 351/1, Ackerland, unter dem Hainerberg, 3,00 Ar, sollen am Mittwoch, dem 11. April 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg/H. Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Heinrich Herzberger, Bürgermeister, Ober-Ohmen/Kr. Alsfeld, Hauptstr. Nr. 72.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Grünberg (Hessen)**, 18. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 260

5 K 18/61: Das im Grundbuch von Herborn, Band 38, Blatt 1386 A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 2, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 2, Größe 3,55 Ar, soll am 19. März 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Frau Irmgard Strömann geb. Eichert in Herborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Herborn**, 23. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 261

2 K 7/61: Die im Grundbuch von Schloßborn, Band 10, Blatt 399 eingetragenen Grundstücke

Nr. 19, Gemarkung Schloßborn, Flur 14,

Flurstück 46, Geb. B. Nr. 51, Hof- und Gebäudefläche Langstr. 6, Größe 0,73 Ar, Nr. 20, Gemarkung Schloßborn, Flur 14, Flurstück 49, Geb. B. Nr. 51, Hof- und Gebäudefläche zu Langstr. 6, Größe 2,69 Ar, sollen am 21. März 1962 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 103 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Gottlieb Schmitt in Schloßborn (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Königstein (Taunus)**, 22. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 262

K 4/61: In dem Zwangsvollstreckungsverfahren über die ideelle Hälfte des Metzgers Wilhelm Gundlach, zu Malsfeld, ist der am 15. März 1962 angesetzte Termin laut Beschluß vom 19. Januar 1962 aufgehoben worden.

**Melsungen**, 19. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 263

K 11/61 — u. K 2/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fischborn, Band 9, Blatt 334, eingetragene Grundstück

Flur 21, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Im unteren Grund, 8,30 Ar, am Mittwoch, den 21. März 1962 um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Bahnhofstr. 2, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind hinsichtlich der ideellen Hälfte des Ehemannes Nauber am 21. März 1960 und hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Nauber am 8. Dezember 1961 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen die Eheleute Fuhrunternehmer Helmut Nauber und Elisabeth geb. Schmidt in Fischborn.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig auf 17 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wächtersbach**, 12. 1. 1962 **Amtsgericht**

## 264 Beschluß

61 K 56/60: Das im Grundbuch von Rambach, Band 39, Blatt 1087 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 203/4400, Hof- und Gebäudefläche Straße der Republik 22, Größe 3,75 Ar, soll am 26. März 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 250 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Die Eheleute a) Bauhilfsarbeiter Karl Krebs und b) Auguste Krebs geb. Fink in Wiesbaden-Rambach — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wiesbaden**, 23. 1. 1962 **Amtsgericht**

265

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 25. Januar 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 7365 B Adalbert Lipp, Ziegenhain, für kraftlos erklärt worden.

Ziegenhain, 25. 1. 1962

Kreissparkasse Ziegenhain  
Der Vorstand

266

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:  
1. Hermann Wehner, Dicker-Turm, Dirls Nr. 25, Sparkassenbuch Nr. 25930; 2. Margarete Kujon, Hilders, Sparkassenbuch Nr. 8142; 3. Emma Mitschke geb. Heinzel, Hilders, Sparkassenbuch Nr. 8973; 4. Charlotte Göbel geb. Mitschke, Hilders, Sparkassenbuch Nr. 8974; 5. Dorothea Mitschke, Hilders, Sparkassenbuch Nr. 8975.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Fulda, 22. 1. 1962

Kreissparkasse Fulda: Der Vorstand

267

Bei der Gemeinde Philippsthal (Werra), Landkreis Hersfeld, rund 3500 Einwohner, ist sofort die Stelle des

**hauptamtlichen Bürgermeisters**

für eine Amtszeit von 6 Jahren zu besetzen. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung nach Gruppe W 11 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 in der Fassung vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 174). Dienstwohnung ist vorhanden. Oberschule ist durch Schulbus zu erreichen. Volks- u. Realschule befinden sich am Ort.

Die Bewerber müssen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst verfügen.

Schriftliche Bewerbungen mit Referenzen, ausführlichem, lückenlosen, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 1. März 1962 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal (Werra) unter dem Kennwort "Bürgermeisterbewerbung" zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Philippsthal (Werra), 23. 1. 1962

Der Gemeindevorstand

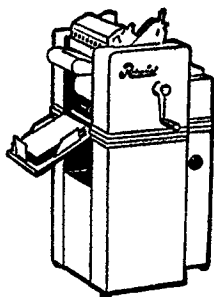
**TRIUMPH - BÜROMASCHINEN**

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

**Ernst Baums oHG., Gießen**

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

**Rotaprint****OFFSETDRUCK****VERVIELFÄLTIGUNG****SYSTEMDRUCK**

Die unentbehrlichen Helfer  
im Büro zur rationellen Herstellung  
von Vordrucken aller Art,  
ein- und mehrfarbiger Prospekte,  
Kataloge und Werbendrucksachen

**Rotaprint-Aktiengesellschaft**

Zweigwerk Wiesbaden · Holzstraße 50  
Telefon 44571 und 42497

**Langfristige Beamtendarlehen**

bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

**Wichtig!** Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.



**FRANKENBERG KG** Wiesbaden  
Bleichstraße 34

268

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 12. 10. 1961 ist folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt worden: Nr. 35 120 — Pirschl, Berta, Neuenhasslau, Feldweg 8.

Gelnhausen, 22. 1. 1962

Kreissparkasse Gelnhausen  
Der Vorstand

269

**Öffentliche Ausschreibung**

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten zur Herstellung des Brückenneubaus über den Flutgraben im Zuge der LIO Nr. 3172 bei Oberlengsfeld, km 12,900 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Erd-, Beton-, Stahlbeton-, Isolierungs- sowie Nebenarbeiten. Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. Januar 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Brückenneubau bei Oberlengsfeld“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. Januar 1962 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnung: Dienstag, den 13. 2. 1962 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Befristung beträgt 30 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 22. 1. 1962

Hessisches Straßenbauamt

270

**Frankfurt (Main):** Die Herstellung eines Parkplatzes bei km 539,6 Westseite der Bundesautobahnstrecke Frankfurt (M.)—Mannheim soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

4 400 qm Mutterboden, 0,15 m dick abheben

1 900 cbm Boden abheben und abfahren

1 300 cbm Frostschutz liefern und 20 cm dick einbauen

950 qm Leitstreifen 22 cm dick, 50 cm und 75 cm breit und

3 550 qm Splittbetondecke 22 cm dick herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang April 1962

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. Februar 1962 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,- DM für 2 Ausfertigungen unter Angabe des Bauvorhabens bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. Februar 1962 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 2. März 1962 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang d. Ausgabe 48 Seiten

**271**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße II. Ordnung 43 zwischen Lohre und Niedervorschütz (km 0,568 bis 3,625) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 15 500 qm Schotterunterbau mit Mischmakadam-Unterschicht und Asphaltbeton sowie Nebenarbeiten. Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 2. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L II O 43, Kreis Melsungen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 2. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Donnerstag, den 22. Februar 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.  
Eschwege, 22. 1. 1962

Hessisches Straßenbauamt

**272**

**Fulda:** Deckenbauarbeiten auf Landstraßen II. Ordnung im Kreis Fulda, Los I—XIII.

Auszuführen sind:  
5 000 t Basaltmaterial bzw. Basaltschotter  
49 000 qm Streuakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56  
70 000 qm Streuakadam-Oberschicht nach TV bit 2/56  
sowie alle anfallenden Nebenarbeiten.

Durchführung der Arbeiten: bis September 1962  
Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15 DM für je 2 Ausfertigungen ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Deckenbauarbeiten auf L. II. O. im Kreis Fulda Los I—XIII.“ Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Eröffnungstermin: 20. Februar 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage und endet am 13. 3. 1962.  
Hessisches Straßenbauamt Fulda

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**

+

-

×

:

*Leichtes Rechnen...*

und noch leichtere  
Anschaffung, da nur  
für eine vollelektrische  
**Victor-Addiermasch.**

DM 599,50

Verführung u. Probestellung → **Müller & Nemecek**  
Ffm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544

DAS REIFENHAUS

*Gummi Mayer*

KG · LANDAU PFALZ

Niederlassung Frankfurt/M., Mainzer Landstr. 54 und  
Frankfurt/M.-Hausen (Industrie-hof), Tilsiter Straße 21 · Telefon 72 42 44/45 46

Maschinensetzerel  
Typografisches Atelier  
Matern-Werkstätten  
Kunststoff-Killschees

VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 33 78 13 u. 33 73 45

ROTE  
WARNFLAGGEN

für überstehende Ladungen  
neutral oder mit Firmenaufdruck

ELASTIC K.G.  
ALFRED SIMON  
Frankfurt am Main  
Mainzer Landstraße 315—321

V.f.v.      Seit 1903      V.f.v.

Versandhaus  
für Vermessungswesen

Schmidt & Süße K.-G.

Vermessungsinstrumente u. -Geräte, Zeichen- u. Bürobedarf  
Kassel 9, Fünffensterstr. 18 (gegenüb. d. Rathaus), Ruf 1 48 42  
Seit 50 Jahren Fachgeschäft

Stempel- und Schilderfabrik  
A.MOSTHAFF

Frankfurt am Main · Hochstraße 33  
Telefon 2 44 54 · 2 10 05

Sonnen- und  
Wetterschutzanlagen,  
Jalousien,  
Rollos aller Systeme

Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)  
Am Schwalbenachsweg 28  
Telefon: 52 27 52  
Postfach 3044

*„Alles fürs Büro“*

Büromöbel · Büromaschinen  
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b  
Telefon 4 81

Robert Scharpf

Frankfurt (Main)  
Friedrich-Ebert-Anlage 44  
Tel. 72 51 10 u. 72 60 63

AIRFIX - Rohrpostanlagen  
ANKER - Buchungsautomaten  
FRANCOTYP - Frankiermaschinen  
RALFS - Theken und Förderbänder  
TOTOMETER - Banknotenzähler  
VELOPOST - Briefschließmaschinen

*Wintrich - Feuerlöscher*      Seit über 50 Jahren bestens bewährt

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

273

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung im Zuge der L II O Nr. 639 zwischen der B 42 und Oberwalluf (km 0,000 bis km 0,160) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 500 cbm Erdarbeiten, 420 qm Schotterunterbau, 500 qm Streumakadam-Unterschicht, 800 qm Teppich, Lieferung von 100 cbm Frostschutzkies.  
Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 2. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 3 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L II O Nr. 639 im Rheingaukreis“. Selbsthalter erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 2. 1962 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 13, am 16. Februar 1962 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktag.

Wiesbaden, 26. 1. 1962

Hess. Straßenbauamt Wiesbaden

274

**Darmstadt:** Die Erd-, Grundwasserabsenkungs-, Rohrverlegungs- und Betonarbeiten im 2. Bauabschnitt des Süd-Main-Schnellweges für die Errichtung eines Pumpenhauses mit Sammelleitung sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

Erdaushub für Rohrgraben 3700 cbm  
Grundwasserabsenkung 400 lfd. m  
Lieferung und Verlegung einer Schleuderbetonrohrleitung  
Ø 1100 mm und 800 mm 400 lfd. m  
Betonarbeiten 165 cbm

Bauzeit vom 1. April 1962 bis 1. Juli 1962.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen, modernen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 5. 2. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten — für Erst- und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses — in Höhe von 20.— DM, ist beizufügen. Einzahlung für bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a Postscheckkonto Frankfurt (M.) Kto. Nr. 35599 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Süd-Main-Schnellweg — 2. Bauabschnitt Errichtung eines Pumpenhauses mit Sammelleitung.“ Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis zum 9. Februar 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 2. März 1962 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**PETER NAACHER**  
FRANKFURT/MAIN  
Steinweg 3      Telefon 26641



Fachbücher aller Wissensgebiete  
aus dem In- und Ausland  
Lehrmittel und Schulausstattungen  
Juristisches Antiquariat

### Vereinigte Schulmöbelfabriken KG. Tauberbischofsheim

Niederlassung Frankfurt am Main, Im Trutz 39  
Formschöne, stabile und praktische Schulmöbel in Holz  
und Stahlrohr

**Kodak-Verifax**

Rationell - Dokumentenecht  
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.  
OEDERWEG 28 · RUF 551907

### Fachjuristischer wissenschaftlicher ÜBERSETZUNGSDIENST

Dr. Pistorius - Büro Universitas  
Frankfurt/Main, Gräfstraße 89 · Telefon 778223 u. 776212



**Walther Gippert**  
Lehrmittel - Schuleinrichtungen  
Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13  
Telefon 73131  
Ständige Ausstellung neuzeitlicher Lehrmittel



**CARL WINNEN JR.**  
Berufskleiderfabrik  
Hausen b. Offenbach  
Lieferant von staatlichen und städtischen  
Ämtern und Behörden

### BERUFS- UND SPORTBEKLEIDUNG Mechanische Berufskleiderfabrik *Leo Köhler*

Poppenhausen a. d. Wasserkuppe über Fulda 1 · Tel. 231  
Langjähriger anerkannter Behördenlieferant

### SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

### Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen  
Frankfurt/Main, Zell 85 - 93  
gegenüber d. Hauptpost      Telefon 2 67 47

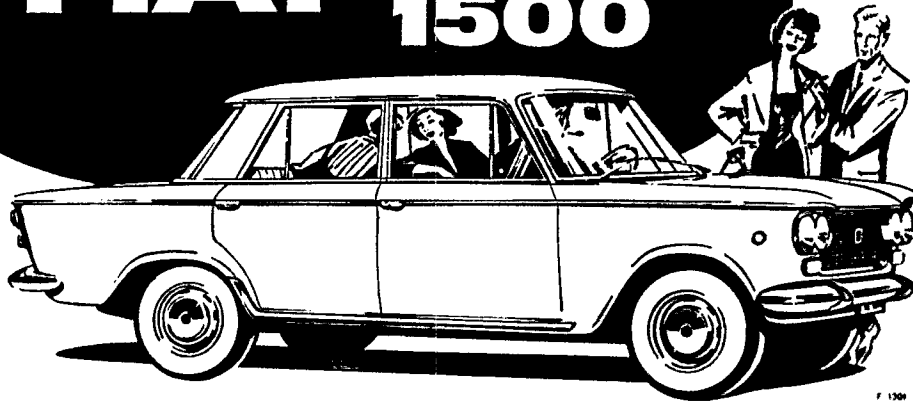


Lochkartenverfahren · Steuerrecht · Personalwesen  
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

**DAG-SCHULE**

Modern für viele Jahre - für viele Jahre seiner Zeit voraus

**FIAT** **1300**  
**1500**



Rasanter Motor • Scheibenbremsen an den Vorderrädern • 4 Türen  
Gepolsterte Armaturenanlage • Sicherheitstürgriffe • Doppelscheinwerfer

## UNSERE FIAT-WERKSHÄNDLER IN HESSEN:

Alsfeld, Schellengasse 34  
Auto-Kamp KG

Büdingen, Bahnhofstraße 11  
Fritz Naumann & Sohn

Bürstadt/Ried, Nibelungenstraße 197  
Auto-Lausecker OHG

Darmstadt, Landwehrstraße 49  
Ecke Kasinostraße  
Autohaus Ellenbeck KG

Eschwege/Werra, Friedrich-Wilhelm-Str. 14  
Ernst Möller

Frankfurt / M. - Niederrad, Königslacher  
Straße 35  
W. Walter Häuser

Frankfurt/Main, Rheingau-Allee 33  
Josef Heuler KG

Frankfurt/Main, Hanauer Landstr. 121  
Krupp Kraftfahrzeuge  
Frankfurt a. M. GmbH

Frankfurt/M.-Zeilsheim, Hofheimer Str. 5/7  
Fahrzeughaus Theobald

Frankfurt/Main, Kriegkstraße 51  
Universal-Motors GmbH

Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 17  
Auto-Ulrich OHG

Froschhausen/Krs. Offenbach  
Offenbacher Landstraße 40  
Hermann Sticksel

Fulda, Rangstraße 35  
Günther & Vogel KG

Gadernheim/Odw., Nibelungenstraße 156  
Ernst Reimund

Gambach b. Butzbach, Butzbacher Str. 4  
Gustav Metzger

Gießen, Grünberger Straße 136  
Karl Drösch

Hailer/Krs. Gelnhausen  
Bahnhof-Sudetenstraße 16-18  
Kraftfahrzeugdienst GmbH

Heiligenrode/Bez. Kassel, Kasseler Str. 113  
Heinrich Brill

Herbornseelbach/Dillkrs., Neuer Weg 2  
Karl Schnorr

Bad-Hersfeld, Kleine Industriestraße 9  
Willi Wetterau

Holzhausen/Hünstein Krs. Biedenkopf  
Wilhelm Schmidt

Homburg/Bez. Kassel, Ziegenhainer Str. 9  
Heinrich Ulrich KG  
Inh. Fritz Ulrich

Bad-Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55  
Autohaus Ing. Hermann Weber

Hünfeld/Hessen, Fuldaer Straße 46  
Josef Lehmer

Kassel, Königstor 43  
Otto Cöster

Kassel, Leipziger Straße 129  
Hartmut Fitsch

Kassel, Sandershäuser Straße 110  
Krupp Kraftfahrzeuge Kassel GmbH

Korbach/Waldeck, Arolser Landstraße 6  
Albert Schmidt KG

Limburg/Lahn, Auto-Zubringer Nord  
Martin Klein & Co.

Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 91  
Auto-Fox, Inh. Günter Fox

Marburg/Lahn, Rosenstraße 12  
Hans Kaletsch

Marburg/Lahn, Gisselberger Straße 5-7  
Hans Laun

Münster b. Dieburg, Darmstädter Str. 51  
Karl Schadt & Söhne

Oberhöchstadt/Ts., Sodener Straße  
Walter Schätzle

Offenbach/Main  
Sprendlinger Landstraße 234  
Emil Mueller

Schlüchtern, Schloßstraße 2  
Wilhelm Fehl

Treysa, Wierastraße 3  
Autohaus Kohl

Bad-Vilbel, Frankfurter Straße 167  
Auto-Jörg

Weilburg/Lahn, Schwanengasse 2  
Wilhelm Nürnberger

Wetzlar, Leitzstraße 39-41  
August Frech

Wiesbaden-Schierstein, Rheingau Str. 28  
Bentele & Sohn

Wiesbaden, Friedrichstraße 8  
Rudolf Marschall

Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstraße 10  
August Schütz

Witzenhausen, Am Eschenbornrasen 9  
August Leunig jr.

# DEUTSCHE FIAT-AKTIENGESELLSCHAFT

ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT (MAIN)